

C1 18 86

URTEIL VOM 14. APRIL 2019

**Kantonsgericht Wallis
I. Zivilrechtliche Abteilung**

Besetzung: Dr. Thierry Schnyder, Präsident, Dr. Lionel Seeberger und Jérôme Emonet, Kantonsrichter; Dr. Milan Kryka, Gerichtsschreiber

in Sachen

V _____ und W _____, Kläger und Berufungskläger, vertreten durch Rechtsanwältin M _____

gegen

X _____, Beklagte, Berufungsbeklagte und Anschlussberufungsklägerin, vertreten durch Rechtsanwalt N _____

und

Y _____ AG und Z _____ AG, beide Beklagte, Berufungsbeklagte und Anschlussberufungsklägerinnen, vertreten durch Rechtsanwalt O _____

(Werkvertrag)

Berufung gegen den Entscheid vom 27. Februar 2018
des Bezirksgerichts A _____ (Z1 15 xxx)

Verfahren

A. W _____ leitete am 4. April 2013 gegen X _____ und die Y _____ AG am Bezirksgericht B _____ ein vorsorgliches Beweisaufnahmeverfahren ein (Dossier C2 13 xxx). Der Erstgutachter R _____ hinterlegte seinen Bericht am 17. März 2014 (C2 13 xxx S. 394 ff.), der Obersachverständige am 26. September 2014 (C2 13 xxx S. 481 ff.), der Erstexperte seine Ergänzungsfragen am 24. November 2014 (C2 13 xxx S. 575 ff.) und der Obergutachter seine zusätzlichen Antworten am 28. November 2015 (C2 13 xxx S. 593 ff.). Das Bezirksgericht B _____ schloss den Prozess am 6. Januar 2015 und erlegte die Verfahrenskosten von Fr. 52'000.-- provisorisch dem Gesuchsteller (Fr. 25'928.80), X _____ (Fr. 1'555.20) und der Y _____ AG (Fr. 24'516.--) auf (C2 13 xxx S. 616 ff.).

B. V _____ und W _____ deponierten am 8. Mai 2015 gegen X _____, die Y _____ AG und die Z _____ AG (nachfolgend: (...)) eine Schadenersatzklage mit folgenden Begehren (S. 10):

1. Die Klage ist gutzuheissen.
2. X _____ ist zur Bezahlung von Schadenersatz in der Höhe der gerichtlich befundenen Haftungsquote zu verurteilen.
3. Die Y _____ AG ist zur Bezahlung von Schadenersatz in der Höhe der gerichtlich befundenen Haftungsquote zu verurteilen.
4. Die Z _____ AG ist zur Bezahlung von Schadenersatz in der Höhe der gerichtlich befundenen Haftungsquote zu verurteilen.
5. Die Kosten für Verfahren und Entscheid gehen zu Lasten der Beklagten.

Der Architekt X _____, die Baumeisterin Y _____ AG und die Ingenieurdienstleisterin Z _____ AG hätten im Rahmen des Hausbaus des Klägerehepaars mitgewirkt. Die Forderung beruhe auf Baumängeln und Mangelfolgeschäden, welche aus der fehlerhaften Errichtung einer Stützmauer (nachfolgend auch: Textomur2) und einer instabilen Schwimmbadbodenplatte resultierten.

C. Der Architekt reichte seine Klageantwort am 7. Juli 2015 ein und verlangte (S. 79):

1. Die klägerischen Rechtsbegehren gegenüber dem Beklagten X _____ werden kostenpflichtig abgewiesen.
2. Sämtliche Kosten von Verfahren und Entscheid gehen zu Lasten der Klägerpartei.
3. Der Beklagtenpartei wird eine angemessene Parteientschädigung zugesprochen."

Dieser Beklagte bestritt, am Bau der Bodenplatte beteiligt gewesen zu sein und bestritt die Verantwortung für die Instabilität der Textomur2.

D. Die Y _____ AG und die Z _____ AG forderten am 17. August 2015 (S. 112):

1. Die Klage von W _____ und V _____ vom 8. Mai 2015 ist abzuweisen soweit darauf eingetreten werden kann.
2. Die Kosten von Verfahren und Entscheid trägt die Klägerschaft.
3. Die Klägerschaft bezahlt an die Beklagten Z _____ AG und Y _____ AG eine Parteientschädigung gemäss Gerichtskostentarif.

Die Z _____ AG bestritt, überhaupt engagiert worden zu sein. Die Y _____ AG vertrat den Standpunkt, der Bauherrschaft beim Bau der Bodenplatte nur Personal verliehen zu haben. Die ungenügende Bauaufsicht durch die Lieferantin C _____ AG sowie die fehlerhafte Montage der Schwimmbadbodenplatte bildeten Ursache der Instabilität der Stützmauer.

E. Die Bauherrschaft präzisierte ihre Begehren in der Replik vom 9. September 2015 wie folgt (S. 137):

1. Die Klage ist gutzuheissen.
2. X _____ ist zur Bezahlung von Schadenersatz in der Höhe der gerichtlich befundenen Haftungsquote zu verurteilen.
3. Die Y _____ AG ist zur Bezahlung von Schadenersatz in der Höhe der gerichtlich befundenen Haftungsquote zu verurteilen.
4. Die Z _____ AG ist zur Bezahlung von Schadenersatz in der Höhe der gerichtlich befundenen Haftungsquote zu verurteilen.
5. X _____, die Y _____ AG und die Z _____ AG haften solidarisch und sind zur Bezahlung von Fr. 444'922.70 zu verurteilen.
6. Die Kosten für Verfahren und Entscheid gehen zu Lasten der Beklagten.

F. Die Beklagtenparteien bestätigten ihre Anträge in den Dupliken vom 14. September 2015 (S. 153 ff.) und 29. September 2015 (S. 156 ff.). Die Vorinstanz führte am 29. Januar 2016 eine Instruktionsverhandlung durch, an welcher die Parteien die Anträge bestätigten (S. 165). Das Bezirksgericht erliess am 4. Februar 2016 eine Beweisverfügung (S. 180 ff.). Sie erachtete Vorbringen der Parteien Y _____ AG und Z _____ AG als verspätet, weshalb diese ignoriert würden (S. 181 f.).

Der Gutachter hinterlegten am 15. April 2016 schriftliche Antworten auf Zeugenfragen (S. 235 ff.). Die Partei- und Zeugenbefragung folgte am 21. und 23. Juni 2016 (S. 245 ff.). Die Antworten zur rechtshilfeweise vorgenommenen Befragung trafen am 23. September 2016 ein (S. 302 ff.). Sie wurden am 4. Oktober 2016 übersetzt (S. 312 ff.).

Ein zusätzliches Gerichtsgutachten des Sachverständigen D _____ wurde am 3. März 2017 (S. 328 ff.) zugestellt, die Ergänzungsantworten am 22. Mai 2017 (S. 386 ff.).

G. Die Parteien reichten ihre schriftlichen Schlussvorträge am 31. Oktober 2017 (S. 404 ff.) und am 3. November 2017 (S. 418 ff. und S. 427 ff.) ein. Sie stellten folgende Anträge:

Bauherrschaft (S. 423):

1. Die Klage ist gutzuheissen.
2. X _____ ist zur Bezahlung von Schadenersatz in der Höhe der gerichtlich befundenen Haftungsquote zu verurteilen.
3. Y _____ AG ist zur Bezahlung von Schadenersatz in der Höhe der gerichtlich befundenen Haftungsquote zu verurteilen.
4. Z _____ AG ist zur Bezahlung von Schadenersatz in der Höhe der gerichtlich befundenen Haftungsquote zu verurteilen.
5. X _____, die Y _____ AG und die Z _____ AG haften solidarisch und sind zur Bezahlung von Fr. 444'922.70 zu verurteilen.
6. Die Kosten für Verfahren und Entscheid gehen zu Lasten der Beklagten.

Architekt (S. 416):

1. Die klägerischen Rechtsbegehren gegen den beklagten Architekten X _____ werden kostenpflichtig abgewiesen.
2. Sämtliche Kosten von Verfahren und Entscheid gehen zu Lasten der Klägerpartei.
3. Der Beklagtenpartei wird eine angemessene Parteientschädigung zugesprochen.

Z _____ AG und Y _____ AG (S. 429):

A. Rechtsbegehren der Z _____ AG, Beklagte 2

1. Die Schadenersatzklage von W _____ und V _____ vom 8. Mai 2015 gegen die Z _____ AG sei vollumfänglich abzuweisen.
2. Die Kläger bezahlen bezüglich des Verfahrens gegen die Z _____ AG sämtliche Kosten von Verfahren und Entscheid.
3. Die Kläger bezahlen an die Beklagte Z _____ AG eine Parteientschädigung gemäss Gerichtskostentarif

B. Rechtsbegehren der Y _____ AG, Beklagte 1

1. Die Schadenersatzklage von W _____ und V _____ vom 8. Mai 2015 gegen die Y _____ AG sei vollumfänglich abzuweisen.
2. Die Kläger bezahlen bezüglich des Verfahrens gegen die Y _____ AG sämtliche Kosten von Verfahren und Entscheid.
3. Die Kläger bezahlen an die Beklagte Y _____ AG eine Parteientschädigung gemäss Gerichtskostentarif.

H. Das Bezirksgericht A _____ fällte am 27. Februar 2018 nachstehendes Urteil (S. 476):

1. Die Klage von W _____ und V _____ gegen die Z _____ AG wird abgewiesen.
2. Die Y _____ AG bezahlt W _____ und V _____ Schadenersatz in Höhe von Fr. 46'500.-- für den Schaden an der TERRAMUR2, Fr. 51'500.00 für den Schaden am Schwimmbad und Fr. 33'828.15 für Mangelfolgeschaden, total Fr. 131'828.15.
3. X _____ bezahlt W _____ und V _____ Schadenersatz in Höhe von Fr. 15'500.-- für den Schaden an der TERRAMUR2 und Fr. 10'524.15 für Mangelfolgeschaden, total Fr. 26'024.15.
4. Die Gerichtskosten in Höhe von Fr. 61'000.00 (Gerichtsgebühr Fr. 27'120.--, Auslagen Fr. 33'880.--) werden W _____ und V _____ im Umfang von Fr. 24'200.-- (2/5), der Y _____ AG im Umfang von Fr. 30'500.-- (1/2) und X _____ im Umfang von Fr. 6'100.-- (1/10) auferlegt und mit den von den Parteien geleisteten Vorschüssen (Kläger Fr. 31'890.--, Y _____ AG Fr. 27'875.--, X _____ Fr. 70.--) verrechnet.
5. Die Y _____ AG erstattet den Klägern Fr. 2'625.-- für geleisteten Kostenvorschuss, X _____ erstattet den Klägern Fr. 4'865.-- und bezahlt dem Gericht Fr. 1'165.--.
6. Die von den Klägern bezahlten Gerichtskosten der drei Schlichtungsverfahren in Höhe von Fr. 510.-- gehen im Umfang von Fr. 306.00 -- Lasten der Kläger, im Umfang von Fr. 170.-- zu Lasten der Y _____ AG und im Umfang von Fr. 34.-- zu Lasten von X _____.
Die Y _____ AG erstattet den Klägern Fr. 170.-- und X _____ erstattet den Klägern Fr. 34.--.
7. Die Kläger bezahlen der Z _____ AG eine Parteientschädigung von Fr. 14'500.-- (inkl. Auslagen Fr. 450.--).
8. Die Kläger bezahlen der Y _____ AG eine Parteientschädigung von Fr. 5'800.-- (Honorar Fr. 5'620.--; Auslagen Fr. 180.--).
9. Die Kläger bezahlen X _____ eine Parteientschädigung von Fr. 10'600.-- (Honorar Fr. 10'400.--, Auslagen Fr. 200.--).

Die Bauherrschaft deponierte dagegen am 13. April 2018 eine Berufungserklärung mit folgenden Anträgen (S. 486):

1. Es sei das vorinstanzliche Urteil vollumfänglich aufzuheben und die Klage gutzuheissen.
2. Eventualiter sei die Klage zur Neu beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.
3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beklagten und Berufungsbeklagten.

Der Architekt stellte in der Berufungsantwort und Anschlussberufung vom 11. Juni 2018 folgende Begehren (S. 528 f.):

1. Das vorinstanzliche Urteil vom 27. Februar 2018 Ziffer 3, wonach Herr X _____ dem Ehepaar W _____ und V _____ Schadenersatz in Höhe von Fr. 15'500.-- für den Schaden an der TERRAMUR2 und Fr. 10'524.15 für Mangelfolgeschaden, total Fr. 26'024.15 bezahlen soll, wird aufgehoben.
2. Das vorinstanzliche Urteil vom 27. Februar 2018 Ziffer 4, bezüglich der Übernahme der Gerichtskosten im Umfang von Fr. 6'100.-- sowie Erstattung von Gerichtskosten für das Ehepaar W _____ und V _____ in der Höhe von Fr. 4'685.-- und die Bezahlung der Gerichtskosten in der Höhe von Fr. 1'165.00 durch X _____ wird aufgehoben.

3. Das vorinstanzliche Urteil vom 27. Februar 2018 Ziffer 5, wonach X _____ dem Ehepaar W _____ und V _____ für die bezahlten Gerichtskosten der Schlichtungsverfahren im Umfang von Fr. 34.-- bezahlen soll, wird aufgehoben.
4. X _____ wird eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 26'500.-- für das erstinstanzliche Verfahren zugesprochen.
5. Dem Anschlussberufungskläger X _____ wird eine angemessene Parteientschädigung für das Verfahren der Anschlussberufung zugesprochen.

Die Y _____ AG und die Z _____ AG forderten am 18. Juni 2018 (S. 533):

- A. Rechtsbegehren der Y _____ AG, Beklagte 1
 1. Die Schadenersatzklage von W _____ und V _____ vom 8. Mai 2017 gegen die Y _____ AG sowie die Berufung vom 13. April 2013 sei vollumfänglich abzuweisen unter gleichzeitiger Gutheissung der Anschlussberufung des Beklagten 1.
 2. Die Kläger bezahlen bezüglich des Verfahrens gegen die Y _____ AG sämtliche Kosten von Verfahren und Entscheid.
 3. Die Kläger bezahlen an die Beklagte Y _____ AG eine Parteientschädigung gemäss Gerichtskostentarif.
- B. Rechtsbegehren der Z _____ AG, Beklagte 2
 4. Die Schadenersatzklage von W _____ und V _____ vom 8. Mai 2017 gegen die Z _____ AG sowie die Berufung vom 13. April 2018 sei vollumfänglich abzuweisen unter gleichzeitiger Gutheissung der Anschlussberufung des Beklagten 2.
 5. Die Kläger bezahlen bezüglich des Verfahrens gegen die Z _____ AG sämtliche Kosten von Verfahren und Entscheid.
 6. Die Kläger bezahlen an die Beklagte Z _____ AG eine Parteientschädigung gemäss Gerichtskostentarif.

Der Architekt deponierte am 3. Juli 2018 eine weitere Stellungnahme (S. 544 ff.), die Baumeisterin und das Ingenieurbüro idem am 23. Juli 2018 (S. 551 ff.). Die Bauherrschaft replizierte am 20. August 2018 und stellte noch folgende Anträge (S. 560 ff.):

1. Es sei die vorliegende Stellungnahme zu bewilligen.
2. Es sei demnach das vorinstanzliche Urteil vollumfänglich aufzuheben und die Klage gutzuheissen.
3. Eventualiter sei die Klage zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.
4. Die Gesuchsgegnerinnen sind zu den Kosten zu verurteilen und den Gesuchstellern ist eine angemessene Parteientschädigung zu entrichten.

Sachverhalt und Erwägungen

1.

Formelles

1.1

1.1.1 Das Kantonsgericht beurteilt als Rechtsmittelinstanz Berufungen und Beschwerden, die im neunten Titel des zweiten Teils der ZPO vorgesehen sind (Art. 5 Abs. 1 lit. b

EGZPO). Erstinstanzliche End- und Zwischenentscheide sind mit Berufung anfechtbar (Art. 308 Abs. 1 lit. a ZPO). Der angefochtene Entscheid des Bezirksgerichts A _____ vom 31. März 2017 ist ein erstinstanzlicher Endentscheid.

1.1.2 Die Berufung ans Kantonsgericht ist in vermögensrechtlichen Angelegenheiten nur zulässig, wenn der Streitwert der zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren mindestens Fr. 10'000.-- beträgt (Art. 308 Abs. 2 ZPO). Der Streitwert wird durch die Rechtsbegehren bestimmt (Art. 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Das Gericht setzt ihn fest, wenn das Rechtsbegehren nicht auf eine bestimmte Geldsumme lautet, sofern sich die Parteien nicht darüber einigen oder ihre Angaben offensichtlich unrichtig sind (Art. 91 Abs. 2 ZPO). Die zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren sind für die Streitwertbestimmung im Berufungsverfahren massgeblich (Art. 308 Abs. 2 ZPO). Die Rechtsbegehren vor erster Instanz unter Berücksichtigung von Anerkennungen und Rückzügen einzelner Anträge sind dabei zu beachten (Spühler, Basler Kommentar, 4. A., N. 9 zu Art. 308 ZPO), nicht der erstinstanzliche Entscheid und auch nicht die Rechtsmittelanträge oder die Parteierklärungen im Rechtsmittelverfahren (Reetz/Theiler, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. A., Zürich/Basel/Genf 2016, N. 40 zu Art. 308 ZPO).

Die Klägerpartei verlangt in der abschliessenden Vernehmlassung vor Bezirksgericht Fr. 444'922.70 (S. 423), die Beklagten schliessen auf vollständige Abweisung. Der Streitwert beläuft sich mithin auf Fr. 444'922.70, was die Einreichung einer Berufung ermöglicht.

1.1.3 Die Berufungsfrist beträgt 30 Tage (Art. 311 Abs. 1 ZPO). Das Rechtsmittel vom 13. April 2018 (S. 482) auf das Urteil vom 27. Februar 2018, welches gleichentags übermittelt worden war (S. 476), ist innert gesetzlicher Frist eingereicht worden.

Die Rechtsmittelinstanz übermittelt die Berufung der Gegenpartei zur schriftlichen Vernehmlassung (Art. 312 Abs. 1 ZPO). Sie kann innert 30 Tagen Berufungsantwort und Anschlussberufung erheben (Art. 312 Abs. 2 und Art. 313 Abs. 1 ZPO). Das Kantonsgericht hat den Berufungsbeklagten das Rechtsmittel am 16. Mai 2018 übermittelt (S. 521). Die Anschlussberufungserklärungen vom 11. Juni 2018 und 18. Juni 2018 (Montag; vgl. Art. 142 Abs. 3 ZPO) sind innert gesetzlicher Frist der Post zuhanden des Kantonsgerichts übergeben worden.

1.1.4 Die Klage richtet sich gemäss dem Rubrum und den Rechtsbegehren gegen die Z _____ AG, welche ein Ingenieurbüro betreibt. Die von Z _____ geleitete Ge-

sellschaft ist unter der Firma Ingenieurbüro Z _____ AG im Handelsregister eingetragen, womit davon ausgegangen werden kann, dass diese Gesellschaft ins Recht gefasst werden sollte. Mit Generalversammlungsbeschluss vom 5. Dezember 2017 hat diese Gesellschaft ihre Firma in Z _____ AG geändert, was als notorische Tatsache von Amtes wegen zu berücksichtigen ist.

1.2

1.2.1 Der Berufungskläger hat sich mit der Motivation des angefochtenen Entscheids auseinanderzusetzen und konkret darzulegen, aus welchen Gründen der angefochtene Entscheid falsch ist und abgeändert werden soll (Art. 311 Abs. 1 ZPO; Reetz/Theiler, a.a.O., N. 36 zu Art. 311 ZPO). Das Kantonsgericht kann das Rechtsmittel auch aus andern als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder den Entscheid mit einer Begründung bestätigen, die von jener der Vorinstanz abweicht (zu den Voraussetzungen der Motivsubstitution BGE 136 III 247 E. 4 S. 252 mit Hinweis).

1.2.2 Ein Rechtsbegehren muss so bestimmt sein, dass es im Falle der Gutheissung der Klage unverändert zum Urteil erhoben werden kann (Kummer, Grundriss des Zivilprozessrechts, 4. A. 1984, S. 107). Die Berufungskläger müssten gemäss diesem Grundsatz die auf Geldzahlung gerichteten Berufungsanträge beziffern (vgl. Bundesgerichts-urteile 5P.35/2005 vom 4. Mai 2005 E. 1.1; 4P.228/2003 vom 19. Januar 2004 E. 3.3.2; Seiler, Die Berufung nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2011, N. 883 f.). Die Rechtsfolge des Nichteintretens auf unbezifferte Begehren steht jedoch unter dem Vorbehalt des überspitzten Formalismus (Art. 29 Abs. 1 BV). Das Kantonsgericht hat auf eine Berufung mit formell mangelhaften Rechtsbegehren ausnahmsweise einzutreten, wenn sich aus der Begründung, allenfalls in Verbindung mit dem angefochtenen Entscheid, ergibt, was der Berufungskläger in der Sache verlangt oder - im Falle zu beziffernder Rechtsbegehren - welcher Geldbetrag zuzusprechen ist. Rechtsbegehren sind im Lichte der Begründung auszulegen (BGE 137 II 617 E. 4).

1.2.3 Die Begehren in der Berufungserklärung sind unbeziffert. Es wird die Gutheissung der Klage gefordert, eventualiter sei kassatorisch zu entscheiden (S. 486 f.).

Die Klagebegehren, auf welche die Berufungskläger verweisen, sind ebenso unbeziffert (S. 10). Die Schlussanträge im erstinstanzlichen Prozess (S. 423) enthalten gemäss Ziff. 5 die Forderung, die Beklagten zur Bezahlung von Fr. 444'922.70 zu verurteilen. Letztere würden gemäss diesem Begehren ausdrücklich solidarisch haften. Diese Forderung widerspricht den Schlussanträgen Ziff. 2 – 4 in der gleichen Rechtsschrift, wonach die ein-

zelnen Beklagten zur (unbezahlten) Erstattung von Schadenersatz in der Höhe der gerichtlich befundenen Haftungsquote verurteilt werden sollten. Die Schlussdenkschrift ordnet die Reihenfolge der Anträge nicht (Eventual- oder Subsidiärbegehren) und es obliegt nicht der Klägerpartei, vom Gericht die Regelung des Rückgriffs unter Solidarschuldern einzufordern. Die Begehren 5 und 2-4 gemäss Schlussdenkschrift sind insgesamt folgewidrig.

Der Hinweis in der Berufungserklärung auf die Klage vermag die fehlende Bezifferung im Rechtsmittel nicht zu heilen. Das Kantonsgericht hat somit zu prüfen, ob aufgrund der Rechtsmittelbegründung festgestellt werden kann, welchen Betrag die Bauherrschaft im Rechtsmittel fordert. Die Berufungskläger substantiierten die von den Gutachtern fixierten Sanierungskosten (Fr. 375'000.--, Fr. 320'000.-- und Fr. 211'000.--; S. 484), ohne So-wieso-Kosten abzuziehen oder die Mangelfolgeschäden zu veranschaulichen. Eine Aufteilung der Haftung, wie in den Klageanträgen 2-4 beantragt, wird ebenso nicht konkretisiert oder begründet. Auch aus der Rechtsmittelbegründung lässt sich mithin nicht feststellen, welcher Geldbetrag gemäss Hauptbegehren zuzusprechen ist.

Erst im Zusammenhang mit der Schlussdenkschrift (S. 420 Abs. 2 und 3) und dem angefochtenen Urteil (S. 467 ff. E. 5.3 und S. 472 ff. E. 5.4) lässt sich feststellen, welche Summe die Berufungskläger fordern, nämlich eine Entschädigung gemäss Gutachter R _____ (Fr. 375'000.--) plus eine zusätzliche Vergütung für das vorsorgliche Beweisaufnahmeverfahren und weitere Mangelfolgeschäden. Dies soll insgesamt Fr. 444'922.70 ergeben.

Es obliegt nicht der Rechtsmittelinstanz, in den Akten nach Hinweisen zu suchen, welchen Betrag die Berufungskläger mit dem Rechtsmittel einfordern. Das Gericht kann somit auf die Berufung, soweit sie den Ersatz von Sanierungskosten wegen ungenügender Vertragserfüllung durch den Architekten, den Baumeister und das Ingenieurbüro betrifft, mangels Bezifferung nicht eintreten. Träte es auf diesen Teil der Berufung ein, würde das Rechtsmittel – wie nachfolgend ersichtlich – ohnehin abgewiesen.

1.2.4 Es bleibt weiter zu prüfen, ob der Antrag auf Zusprechung einer erstinstanzlichen Parteientschädigung den formellen Anforderungen genügt. Dieses Begehren muss ausdrücklich gestellt werden, wenn die Berufungskläger unabhängig vom Ausgang des Berufungsverfahrens in der Hauptsache auch Einwände gegen die vorinstanzliche Kosten- und Entschädigungsregelung erheben wollen (Hungerbühler/Bucher, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung, Kommentar, 2. A., N. 23

zu Art. 311 ZPO). Die Berufungskläger verlangen, «alles» unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beklagten zu stellen (S. 487). Die Anfechtung der vorinstanzlichen Verweigerung, der Bauherrschaft eine Parteientschädigung zuzusprechen, ergibt sich auch aus der Begründung des Rechtsmittels (S. 485 f.). Das Begehren betrifft mithin auch die erstinstanzlichen Kosten.

Der Antrag ist allerdings erneut unbeziffert. Ein solches Versäumnis kann in Verfahren vor Bundesgericht zu einem Nichteintretensentscheid führen (Bundesgerichtsurteil 4A_13/2016 vom 19. Januar 2016 mit Hinweisen). Das Obergericht Zürich ist mit Hinweis auf den BGE 137 II 617 und weitere Entscheide auf einen unbezifferten Antrag um Herabsetzung einer Prozessentschädigung nicht eingetreten (Urteil des Zürcher Obergerichts LB120056 vom 6. Juli 2012 E. 3.e). Das Bundesgericht hat jedoch in einer aktuelleren, publizierten Entscheidung, mit Hinweis auf den BGE 137 II 617 festgestellt, hinsichtlich der Bezifferung sei zwischen einem Hauptantrag und einem Begehren auf Parteientschädigung zu differenzieren (BGE 144 III 444 E. 3.2.1). Vorliegend steht ferner nicht die Höhe der allgemeinen Parteientschädigung, welche anschliessend unter den Parteien je nach Verfahrensausgang und weiteren Kriterien zu verteilen ist, zur Diskussion. Diese Summe (Fr. 26'500.-- resp. Fr. 29'000.--) ist allseits unstrittig. Die Berufungskläger beanstanden vielmehr, das Bezirksgericht habe ihre erstinstanzlichen Begehren falsch interpretiert und unter Verweis auf die Dispositionsmaxime keine Parteientschädigung zugesprochen. Die Anträge auf Parteientschädigung müssen ferner im erstinstanzlichen Prozess nicht beziffert werden (Bundesgerichtsurteil 5D_169/2015 vom 4. Februar 2016 E. 5.3.2; Müller/Obrist/Odermatt, Streitpunkt Parteientschädigung, in: AJP 2018 S. 982). Die Berufungskläger verweisen schliesslich in der Rechtsmittelbegründung auf die aktenkundige Kostenliste, die sie vor Bezirksgericht eingereicht haben (S. 486 und S. 424 ff.). Es würde im konkreten Fall einem exzessiven Formalismus entsprechen, auf das Begehren um Zusprechung einer vorinstanzlichen Parteientschädigung nicht einzutreten.

1.2.5 Das Kantonsgericht tritt aus formellen Gründen nicht auf die Hauptanträge ein, wohl aber auf das Begehren, welches die erstinstanzlich verweigerte Parteientschädigung betrifft.

1.3 Die unrichtige Rechtsanwendung - des gesamten kantonalen und eidgenössischen Rechts (Reetz/Theiler, a.a.O., N. 6 zu Art. 310 ZPO) - und die unrichtige Feststellung des Sachverhalts - durch die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid - können in der Berufung geltend gemacht werden (Art. 310 lit. a und b ZPO). Letztere ist entsprechend zu begründen (Art. 311 Abs. 1 ZPO in fine). Das Rechtsmittel hemmt die Rechtskraft und

Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheids im Umfang der Anträge (Art. 315 Abs. 1 ZPO; vgl. auch Art. 58 ZPO).

Neue Tatsachen und Beweismittel werden gemäss Art. 317 Abs. 1 ZPO nur noch berücksichtigt, wenn sie (a.) ohne Verzug vorgebracht werden; und (b.) trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz deponiert werden konnten.

1.4 Die Rechtsmittelinstanz kann nach Art. 318 ZPO (a.) den angefochtenen Entscheid bestätigen, (b.) neu entscheiden oder (c.) die Sache an die untere Instanz zurückweisen, wenn (1.) ein wesentlicher Teil der Klage nicht beurteilt worden ist oder (2.) der Sachverhalt in wesentlichen Teilen zu vervollständigend ist. Die Rechtsmittelinstanz hat jedoch regelmässig entweder die Berufung abzuweisen und den angefochtenen Entscheid inhaltlich zu bestätigen oder die Berufung ganz oder teilweise gutzuheissen und diesfalls selbst zu entscheiden. Die Aufhebung des angefochtenen Entscheids mit Rückweisung an die erste Instanz zur Neuurteilung bildet die Ausnahme (Sterchi, in Berner Kommentar, N. 3 ff. zu Art. 318 ZGB).

2. Sachverhalt

2.1 Folgender unstrittiger Sachverhalt liegt der Angelegenheit zu Grunde:

Y _____ ist Präsident, sein Sohn Z _____ Vizepräsident der Y _____ AG. Diese betreibt eine Totalunternehmung und führt Hoch- und Tiefbau-, Architektur- und Ingenieurarbeiten sowie weitere damit zusammenhängende Tätigkeiten aus (S. 117). Z _____ ist Bauführer der Y _____ AG (S. 255 A. 1).

Z _____, Sohn des Y _____ (S. 254), amtiert als Geschäftsleiter (S. 255 A. 1) und einziger Verwaltungsrat der Z _____ AG, welche den Betrieb eines Ingenieurbüros und alle damit zusammenhängenden und verwandten Tätigkeiten bezweckt (S. 118).

Die Parzelle Nr. xxx, Plan Nr. xx, gelegen auf Gebiet der Gemeinde E _____, gehört W _____ und V _____ (TB 1; C2 13 xxx S. 19). Diese beauftragten 2011 den Architekten X _____ mit der Planung und dem Bau eines Einfamilienhauses, wobei nur ein mündlicher Architekturvertrag abgeschlossen wurde (S. 337). Der Beauftragte erstellte während der Bauzeit keine Bauprotokolle (S. 268 A. 3).

Die statischen Berechnungen erfolgten über das Büro F _____ in G _____ (F _____ AG), welche die Schalungs- und Armierungspläne für die Betonarbeiten

am Gebäude sowie die ursprünglich vom Architekten geplanten 2-3 kleinen Aussenmauern berechneten (C2 13 xxx S. 547 ff.). K _____ war zuständiger Ingenieur (S. 333).

Die Y _____ AG schloss Mitte Februar 2011 mit der Bauherrschaft einen schriftlichen Werkvertrag für die Baumeisterarbeiten, u.a. für den Bau einer Stützmauer Süd mit dem System TERRAMUR2 für Fr. 185'000.-- ab. Z _____ stellte dazu Kontakte zur C _____ AG her, welche von H _____ vertreten wurde. Die Y _____ AG engagierte die C _____, was diese am 14. September 2011 schriftlich bestätigte (S. 276 ff.; C2 13 xxx S. 39 [Einbauvorschriften]).

Die Bauherrschaft entschied sich während der Bauzeit, das angedachte Aussen-schwimmbad doch zu realisieren. W _____ verhandelte direkt mit I _____ von der tschechischen Firma J _____, welche ein vorfabriziertes Schwimmbecken für EUR 40'000.-- lieferte und auf eine zu erstellende Bodenplatte montierte. Die Y _____ AG verfasste Anfang September 2011 eine handschriftliche Offerte für eine Bodenplatte. Die Bauherren verlegten das Becken kurzfristig von der West- auf die Südseite des Hauses, wo gleichzeitig das Terrain hinter der TerraMur2 aufgeschüttet wurde. Mitarbeiter der Y _____ AG errichteten die Bodenplatte, ohne den Untergrund statisch zu prüfen.

Die Stützmauer erwies sich in der Folge als instabil und die Bodenplatte des Schwimmbeckens sank einseitig ab, was zu einem Totalschaden am Schwimmbad führte.

2.2 Verschiedene Sachverhalte und Rechtsfragen sind streitig. Diese werden nachfolgend geprüft.

Es ist einleitend festzuhalten, dass die Parteien alleine wegen des hohen Streitwerts ein erhebliches Interesse am Verfahrensausgang bekunden. Die Aussagen sind dementsprechend vorsichtig zu würdigen.

Architekt und Handwerker haben sich nach Entdeckung der Mängel wiederholt bemüht, allfällige Verantwortlichkeiten von sich zu weisen. Die vom Architekturbüro im Rahmen einer Sitzung selbst protokollierte Äusserung, es sei «der normale Ablauf», wenn jeder dem anderen die Schuld zuschiebe (C2 13 xxx S. 194), wirkt entlarvend. Dieses unkooperative Verhalten der Beklagten verstärkt den Beweiswert etwaiger Aussagen, in welchen sie bewusst oder unbewusst eigenes Fehlverhalten zugeben.

Die Akten enthalten drei Gerichtsgutachten, wovon zwei in einem vorsorglichen Beweis-aufnahmeverfahren erstellt worden sind. Die Sachverständigen sind sich nicht immer

über den strittigen Sachverhalt im Klaren gewesen und haben entsprechend Annahmen treffen müssen, die sich im Verlauf des Prozesses oder nach der Beweiswürdigung als falsch erwiesen haben.

3. Vertragssituation mit der Z _____ AG

Die Vorinstanz hat festgestellt, die Z _____ AG habe weder mit der Bauherrschaft, dem Architekten noch der Y _____ AG einen Vertrag abgeschlossen (S. 459 E. 3). Das Bezirksgericht hat deswegen die Klage gegen die Z _____ AG abgewiesen. Die Berufungskläger stellen diese Beurteilung in Frage.

3.1 Das Zustandekommen eines Vertrags gilt als rechtserzeugende Tatsache. Sie ist von derjenigen Partei zu beweisen, die daraus ein Recht ableitet (primäre Beweislast des Angreifers; Leu, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung ZPO, Kommentar, 2. A., Zürich/St. Gallen 2016, N. 99 zu Art. 154). Das Gericht tritt auf eine Klage ein und weist sie als unbegründet ab, wenn die Sachlegitimation fehlt (BGE 138 III 737 E. 2).

3.2 Die Rechtsschriften enthalten bestrittene Behauptungen, ob die Z _____ AG im vorliegenden Fall vertraglich involviert gewesen ist (S. 102 TB 50). Entsprechendes ist mithin hinreichend substantiiert behauptet worden.

3.3 Die anwaltlich vertretene Bauherrschaft bringt im Zusammenhang mit der Beanstandung, die Z _____ AG sei ebenso schadenersatzpflichtig, in der Berufung einzig vor, die natürliche Person Z _____ sei als Ingenieur tätig gewesen (S. 484). Ein Vertragsschluss zwischen der juristischen Person Z _____ AG und den sonstigen Beteiligten wird hingegen nicht ausdrücklich angeführt. Die natürliche Person Z _____ hat unbestrittenermassen für die Y _____ AG als Bauführer gearbeitet. Die juristische Person Z _____ AG wäre mithin nicht automatisch Vertragspartei, wenn der Ingenieur und Bauführer Z _____ im vorliegenden Fall auch Ingenieurleistungen übernommen hätte, sondern er könnte diese ebenso als einzelzeichnungsberechtigter Vertreter der Y _____ AG erbringen. Die Berufungsbegründung ist in diesem Zusammenhang nicht zielführend.

3.4

3.4.1 Der Bauherr gibt vor Gericht an, er habe selbst keine Ingenieurarbeiten für das Schwimmbad und die Stützmauer in Auftrag gegeben. Weder X _____ noch Y _____ hätten ihn auf die Notwendigkeit einer solchen Beauftragung hingewiesen. Er schliesse aufgrund einer Expertise darauf, Z _____ habe Ingenieurarbeiten

durchgeführt (S. 246 A. 6 vgl. S. 248 A. 8). Diese Aussage des Bauherrn vermag, selbst wenn sie zuträfe, noch keinen Vertrag mit der gleichnamigen juristischen Person zu belegen.

3.4.2 Z _____ bestreitet als Geschäftsleiter der Z _____ AG, für diese Unternehmung einen Auftrag erhalten zu haben (S. 255 A. 1).

3.4.3 Der Architekt, der z.B. den Werkvertrag mit der Y _____ AG als Vertreter der Bauherrschaft mitunterzeichnet hat (C2 13 xxx S. 83 ff.), will zum Zeitpunkt der Bauarbeiten noch nicht einmal die Existenz der Z _____ AG gekannt haben (S. 269 A. 6).

3.4.4 Der Gutachter D _____ führt zu Recht an, es müsse zwischen Bauleitung (Vertretung des Architekten/Ingenieurs/Bauherrn) und Bauführer (Vertretung des Unternehmens) differenziert werden. Z _____ habe in der vorliegenden Angelegenheit als Bauführer der Y _____ gearbeitet. Die Z _____ AG habe keinen Auftrag für irgendwelche Leistungen erhalten (S. 333).

3.4.5 Die Berufungsklägerschaft beanstandet im Rechtsmittel zur Frage, ob die Z _____ AG involviert gewesen sei, eine fehlerhafte Beweiswürdigung (S. 484). Sie verweist auf einen aktenkundigen Beleg, wonach die technische Beratung und die Ausführung der Y _____ AG durch Z _____ ausgeführt worden sei (S. 92). Daraus lässt sich für den konkreten Fall keine Vertragsbeziehung zur Z _____ AG ableiten, weder mit der Y _____ AG noch mit der Bauherrschaft.

Die Besteller behaupten im Rechtsmittel weiter, «dass nur Z _____ als Ingenieur tätig war» (S. 484). Die Akten enthalten diesbezüglich eine Honorarofferte vom 9. September 2010 (S. 196 ff.), eine Auftragsbestätigung vom 1. Februar 2011 (S. 199 ff.) und eine Schlussrechnung (S. 201) der Firma F _____ AG in G _____. K _____ bestätigt, die statischen Berechnungen und Ausführungspläne für die Betonarbeiten übernommen zu haben. Er bestreitet jedoch, die Mauer mit dem System TerraMur2 der C _____ AG geplant oder berechnet zu haben (S. 270 A. 3 und 5). Die Vorinstanz hat mithin zu Recht festgestellt, die allgemeinen Ingenieurarbeiten beim Hausbau seien durch K _____ von der Firma F _____ AG in G _____ durchgeführt worden. Diese hätten die Schalungs- und Armierungspläne für die Betonarbeiten am Gebäude sowie die ursprünglich vom Architekten geplanten kleineren Aussenmauern aus Beton übernommen (S. 458 E. 2.3). Es ist mithin beim vorliegenden Bau durchaus ein anderes Ingenieurunternehmen beauftragt gewesen, weshalb die Beauftragung des (damaligen) Ingenieurbüro Z _____ AG nicht erforderlich war.

Auch der Architekt beanstandet im Rechtsmittel, er habe davon ausgehen können, Z _____ habe als Ingenieur Arbeiten vollzogen und diesfalls obliege es nicht ihm als Generalisten, spezialisierte Unternehmen abzumahnern (S. 525). Dem kann so nicht gefolgt werden, weil Z _____ beim vorliegenden Bau nicht die Funktion des «traditionellen» Ingenieurs (S. 338) wahrgenommen hat, dies ist Aufgabe der F _____ AG gewesen. Der Architekt hätte sich demnach bei entsprechenden Anfragen an diese richten müssen und sich nicht auf die Fachkunde von Z _____ verlassen dürfen, der als Bauführer für die Y _____ AG tätig gewesen ist.

Die Berufungskläger zitieren (S. 458) ferner die Stellungnahme zu einem Protokoll vom 25. März 2013 des Architekten, wonach es sich «bei der Bauunternehmung [...] um die Y _____ AG, dipl. xxxstrasse in L _____ und um das Ingenieurbüro Z _____ AG, dipl. Bauingenieur FH und Baumeister in L _____ und nicht um die Privatperson» handelt. Diese Stellungnahme nimmt auf eine Interne Notiz des Architekten vom 18. Januar 2013 Bezug, in welcher auf der ersten Seite die Anwesenden eines Augenscheins vom 18. Januar 2013 genannt werden, u.a. Y _____ als «Bauunternehmer/Ingenieurbüro» (S. 139). Y _____ und Z _____ haben am 29. März 2013 zu dieser einleitenden Feststellung über die anwesenden Personen präzisiert, die Bauunternehmung und das Ingenieurbüro seien juristische Personen (S. 144). Diese Korrektur erlaubt nicht den Schluss, die Z _____ AG habe in der vorliegenden Angelegenheit in irgendeiner Form einen Vertrag mit der Bauherrschaft oder mit anderen Beteiligten abgeschlossen.

3.4.6 Das Kantonsgericht stellt aufgrund der oben erwähnten Beweismittel fest, dass die Z _____ AG nicht Vertragspartei gewesen ist. Eine ausservertragliche Haftung der juristischen Person steht vorliegend nicht zur Diskussion. Das Bezirksgericht hat demzufolge richtig erwogen (S. 459 E. 3), die Z _____ AG könne nicht belangt werden.

4. Werkvertrag zwischen Y _____ AG und den Bestellern

Die Y _____ AG beanstandet, für den Bau der Bodenplatte im Schwimmbad sei kein Werkvertrag zustande gekommen. Der Bauunternehmer habe dafür einzig seine Mitarbeiter zur Verfügung gestellt (S. 537 ff.). Es ist mithin zu prüfen, ob zwischen Bauherren und Unternehmung ein Werkvertrag zur Erstellung der Bodenplatte für ein Schwimmbad vereinbart worden ist.

4.1 Werkverträge können in irgendeiner Form gültig abgeschlossen werden (Bundesgerichtsurteil 4C.55/2002 vom 30. Juli 2002 E. 2.2).

Das Gericht hat verschiedenste Kriterien zu prüfen um festzustellen, ob im Einzelfall ein Personalverleih oder ein Werkvertrag vorliegt. Folgende Kriterien sprechen gegen das Vorliegen eines Personalleihverhältnisses (Urteil des Appellationsgerichts Basel-Stadt ZB.2017.49 vom 23. Juli 2018 E. 2.1 mit Verweis auf das Bundesgerichtsurteil 2C_356/2012 vom 11. Februar 2013 E. 3.5):

- a. der Einsatzbetrieb über keinerlei (d.h. auch nicht über geteilte) Weisungsbefugnisse verfügt;
- b. sich der Arbeitnehmer keiner Werkzeuge, Utensilien oder weiterer Materialien im Einsatzbetrieb bedient;
- c. der Arbeitnehmer nicht ausschliesslich am Sitz und im Rahmen der Arbeitszeiten des Einsatzbetriebs arbeitet;
- d. der primäre Zweck des Vertragsverhältnisses nicht in einer Verrechnung von Einsatzstunden besteht, sondern in einer klar definierten Arbeitsleistung (bzw. eines Arbeitsziels) für eine bestimmte Vergütung
- e. der Unternehmer im Fall einer Nichterfüllung dem Einsatzbetrieb für Nachbesserung oder Preisminderung haftet.

4.2

4.2.1 Ein schriftlicher Vertrag zwischen der Bauherrschaft und der Y _____ AG für Baumeisterarbeiten vom 14. Februar 2011 liegt vor (C2 13 xxx S. 85). Die Offerte des Unternehmens und das Pauschalangebot vom 20. Januar 2011 bilden Vertragsbestandteil (C2 13 xxx S. 83). Die Parteien haben sich auf einen Pauschalpreis von Fr. 185'000.-- für den Baugrubenaushub, Baumeisterarbeiten Gebäude, Umgebungsarbeiten, Stützmauer Süd mit System TerraMur2 geeinigt (C2 13 xxx S. 85). Dieser Vertrag datiert vom 14. Februar 2011 und ist vom Architekten, dem Bauherrn und dem Unternehmer signiert worden (C2 13 xxx S. 86). Der Bau der Stützmauer bildet unbestrittenmassen Teil dieses schriftlichen Werkvertrags, nicht aber der Bau der Bodenplatte für das Schwimmbad.

4.2.2 Es bleibt zu prüfen, ob die Bauherrschaft mit der Y _____ AG auch für den Bau der Bodenplatte einen Werkvertrag abgeschlossen oder dazu nur Arbeitnehmer zur Verfügung gestellt hat.

4.2.2.1 Die Akten enthalten einen Plan, worauf die Lage des Schwimmbads (allerdings noch westlich des Gebäudes) eingezeichnet ist. Dieses Dokument enthält eine handschriftliche Notiz, das Unternehmen habe gestützt auf diesen Plan eine Richtofferte vom 5. September 2011 von Fr. 16'730.-- exkl. Mehrwertsteuer verfasst (C2 13 xxx S. 86). Die Unternehmerin hat mithin eine schriftliche Bestätigung verfasst, wonach sie dem

Bauherrn am 5. September 2011 fernmündlich einen «Richtpreis» für die Baumeisterarbeiten hinsichtlich der Bodenplatte übermittelt habe. Das Schwimmbad sei zum damaligen Zeitpunkt noch westlich des Gebäudes geplant gewesen (C2 13 xxx S. 319).

Das Unternehmen hat mithin eine genau definierte Aufgabe offeriert, nämlich das Erstellen einer Bodenplatte für ein Schwimmbad. Die Offerte bezieht sich jedoch auf einen anderen Standort, der sich aber in unmittelbarer Nähe befindet. Es bleibt somit zu prüfen, ob nach dieser Planänderung ein Werkvertrag zustande gekommen ist.

4.2.2.2 Die TerraMur2 ist vom 7. – 30. September 2011 errichtet worden (C2 13 xxx S. 487). Y _____ hat die Richtofferte kurz vor Arbeitsbeginn der Bauherrschaft übermittelt.

Aktenkundige Fotos belegen, dass die Schwimmbadbodenplatte gleichzeitig mit der TerraMur2 errichtet worden ist (C2 13 xxx S. 359 ff.). Dies ergibt sich auch aus der Chronologie gemäss Gutachten (C2 13 xxx S. 487). Die Angestellten der Y _____ AG haben mithin beim Errichten der Bodenplatte gleichzeitig umfangreiche Arbeiten an der Stützmauer und Umgebung verrichtet, die erwiesenermassen zum schriftlichen Werkvertrag gehören.

Die zeitlichen Umstände, wann die Angestellten die Bodenplatte errichtet haben, sprechen gegen einen Personalverleih.

4.2.2.3 Die Arbeiter hantieren laut Fotos mit zwei verschiedenen grossen Baggern und einer Walze. Auch Instrumente wie Schaufeln oder Wasserwaagen sind auf den Fotos ersichtlich. Die Arbeiter des Unternehmens benutzen für die Erstellung der Bodenplatte demnach Maschinen und Werkzeuge der Y _____ AG (vgl. auch die Ausführungen zu den "Verdichtungsgeräten" C2 13 xxx S. 320).

Auch die von den Angestellten verwendeten Hilfsmittel deuten auf das Vorliegen eines Werkvertrags.

4.2.2.4 Der Beton für die Bodenplatte ist am 28. September 2011 an die Bauunternehmung geliefert worden, bevor sie diesen verwertet hat (S. 339 und C2 13 xxx S. 115). Das Unternehmen hat mithin auch das wichtigste Baumaterial für den Bau der Bodenplatte bestellt.

4.2.2.5 Der Bauherr bestätigt vor Gericht, den Unternehmer um eine Offerte für den Bau einer Bodenplatte für das Schwimmbecken angefragt zu haben (S. 248 A. 4). Er habe den Unternehmer angewiesen, wo die Bodenplatte definitiv zu stehen komme (S. 248

A. 6). Er ist zu diesem Zeitpunkt nicht von seiner Offerte zurückgetreten. Auch dies weist auf das Vorliegen eines Werkvertrags hin.

4.2.2.6 Z _____ gibt an, er sei davon ausgegangen, das Schwimmbecken werde auf der Westseite des Hauses errichtet. Das Bauunternehmen habe für den tatsächlich ausgeführten Bau auf der Südseite einzig die Arbeiter zur Verfügung gestellt, um das Becken zu errichten. Dies ohne Aufsicht. Er gehe davon aus, seine Angestellten hätten vom Architekten oder Bauherrn den Auftrag erhalten, dort zu arbeiten. Die Anweisungen, die Bodenplatte nach Süden zu verlegen, sei vom Bauherrn oder dem Architekten an den Vorarbeiter gegangen (S. 254 A. 7, A. 9). Die Anweisungen seien an den Vorarbeiter Q _____ gegangen (S. 255 A. 10). Diese Aussage, wonach der Bauführer keine Anweisung an seinen Vorarbeiter erteilt habe, kann als Hinweis verstanden werden, es habe ein Personalverleih vorgelegen. Es ist allerdings fraglich, warum Z _____ seinem Untergebenen zusätzlich für Weisungen hätte erteilen sollen, zumal der Bau der Bodenplatte nicht kompliziert erscheint.

4.2.2.7 Q _____ hat vor Gericht bestätigt, er habe Umgebungsarbeiten gemacht. Der Vater des Bauherrn habe ihm gesagt, was zu tun sei, wobei viel Unvorhergesehenes geschehen sei. Der Architekt sei auch teilweise auf Platz gewesen (S. 283 A. 4). Eine vermehrte Kommunikation zwischen Bauherrn und Unternehmer liegt bei der Realisierung von Umgebungsarbeiten auf der Hand, weil der Umschwung rudimentär geplant ist. Die Umgebungsarbeiten bilden trotzdem unbestrittenermassen Teil des schriftlichen Werkvertrags.

Der Vorarbeiter habe zu Beginn der Arbeit den Originalplan des Architekten erhalten, auf welchem das Schwimmbad erwähnt, aber nicht eingezeichnet sei. Die Angestellten hätten dann entlang des Hauses im Süden die Abwasserleitungen erstellt. Er habe danach vom Schwimmbadbauer und von Y _____ je einen aktenkundigen Plan erhalten (S. 287 f.). Der Vorarbeiter wisse nicht, ob der zweite Plan vom Architekten gezeichnet worden sei, zumindest enthalte er aber handschriftliche Notizen von Y _____. Es habe dann geheissen, das Schwimmbad werde auf der Westseite des Hauses gebaut. Der Bauherr habe dieses auf die Südseite verlagern wollen, wovon ihm der Vorarbeiter jedoch abgeraten habe. Die Bauherrin könne das Schwimmbad von der Küche aus besser überwachen, wenn es sich dort befinde. Die geplante Grünfläche auf der Südseite eigne sich ausserdem besser zum Fussballspielen. Kein Bauingenieur habe gegen die Verlagerung auf die Südseite opponiert (S. 283 f. A. 5). Der Polier habe den Plan vom Schwimmbadbauer erhalten (S. 284 A. 8).

Die vom Besteller gewünschte Verlagerung des Schwimmbads auf die Südseite ist unbestrittenermassen erfolgt. Weitere Weisungen, wie die Bodenplatte anzubringen sei, behauptet der Vorarbeiter nicht. Dies ist allerdings auch nicht erforderlich, zumal er vorgängig bereits Pläne erhalten hatte und er sich nach diesen gerichtet haben dürfte. Der Vorarbeiter bringt verschiedene Gründe vor, mit welchen er den Bauherrn dazu bringen wollte, das Schwimmbad an der bisherigen Stelle zu belassen. Der erfahrene Absolvent einer Vorarbeiterschule (S. 283) hat sich jedoch keine Gedanken darüber gemacht, ob die Betonplatte auf dem teilweise gewachsenen und partiell verbauten Boden stabil stehen werde.

4.2.2.8 Es lässt sich aufgrund des vom Vorarbeiter vor Gericht deponierten handschriftliche Grundrisses, der auch eigenhändige Angaben von Y _____ enthalten soll, nicht abschliessend feststellen, ob das Schwimmbad zu diesem Zeitpunkt nicht bereits auf der südlichen Seite des Hauses eingezeichnet ist (vgl. den Querschnitt des Hauses S. 288 mit handschriftlichen Ergänzungen von Y _____ mit dem Netzplan C2 13 xxx S. 164 und dem Situationsplan im Dossier S. 377).

4.2.2.9 Y _____ gibt an, er habe sich «zurückgezogen», «sobald» das Schwimmbad von Westen nach Süden verlegt worden sei. Sie hätten der Bauherrschaft die Arbeiter ohne Aufsicht «aus freundschaftlichen Gründen» zur Verfügung gestellt, wobei eine Entschädigung nach Regie bezahlt worden sei (S. 257 f. A. 7 und S. 258 A. 1). Letzteres erscheint widersprüchlich. Der Unternehmer gibt ausserdem selbst zu, sich erst nach Offertstellung und endgültiger Beschlussfassung über den Standort der Bodenplatte «zurückgezogen» zu haben. Der Vertrag zur Erstellung der Bodenplatte südlich des Hauses ist mithin, wenn diese Aussage als wahr akzeptiert wird, abgeschlossen worden, bevor der Bauunternehmer, angeblich, nur noch seine Angestellten zur Verfügung gestellt haben will.

4.2.2.10 Die wichtigsten Unterscheidungsmerkmale zur Differenzierung zwischen Personalverleih- und Werkvertrag weisen in casu auf das Vorliegen eines Werkvertrags. Die Aussage von Y _____ über den Zeitpunkt, da sich das Bauunternehmen «zurückgezogen» haben will, bestärkt diese Beurteilung. Das Kantonsgericht hält zusammengefasst fest, dass die Bauherrschaft und die Y _____ AG auch für den Bau der Bodenplatte einen Werkvertrag abgeschlossen haben.

5. Gesamtvertrag mit X _____

Das Gericht hat anschliessend zu prüfen, für welche Arbeiten der Architekt engagiert worden ist und ob Auftrags- oder Werkvertragsrecht anwendbar ist.

5.1 Die Vorinstanz hat den Globalvertrag mit dem Architekten als Gesamtvertrag qualifiziert, was zu Recht (vgl. Bundesgerichtsurteil 4C.259/2006 vom 23. Oktober 2006 E. 2) unstrittig ist.

Das Gericht hat beim Architektenvertrag darauf abzustellen, welche Leistungen die Parteien im konkreten Vertrag vereinbart haben. Das Bundesgericht qualifiziert den Gesamtvertrag des Architekten als gemischten Vertrag, der es erlaubt, je nach den konkreten Umständen eine sachgerechte Lösung nach Massgabe des Auftrags- oder Werkvertragsrechts zu finden. Die Projektierungsarbeiten, die in einem zu realisierenden Werk ihren Niederschlag finden bzw. das Erstellen von Plänen sind den Bestimmungen über den Werkvertrag zu unterstellen. Eine Spaltung der Rechtsfolgen ist laut Bundesgericht denkbar, indem sich etwa die Haftung für einen Planungsfehler nach werkvertraglichen Regeln, jene für unsorgfältige Bauleitung nach auftragsrechtlichen Regeln richten kann (BGE 134 III 361 E. 5.1; Bundesgerichtsurteil 4A_90/2013 vom 10. Juni 2013 E. 3 mit Hinweisen; Férolles, Le dépassement du devis de l'architecte, Analyse de droit suisse de la responsabilité contractuelle, Diss., Neuenburg 2017, S. 76 mit Hinweisen).

5.2 Die Vorinstanz hat richtig erwogen, die Bauherrschaft habe mit dem Architekten X _____ einen Gesamtvertrag abgeschlossen. Dieser enthalte werk- und auftragsvertragliche Elemente. Vorliegend stehe eine unsorgfältige Bauaufsicht des Architekten beim Bau der Stützmauer TerraMur2 zur Diskussion. Allenfalls entstandene Mängel müssten nach Auftragsrecht beurteilt werden (S. 460 E. 4.2.1 f.).

5.3 Der Bauherr hat vor Gericht wiederholt bestätigt, am Bau der Bodenplatte für das Schwimmbad sei der Architekt nicht mitbeteiligt gewesen (S. 246 A. 2 S. 250 A. 4, anerkannte TB 32 im Dossier C2 13 xxx). Dies wird vom Architekten ebenso festgestellt (S. 266 A. 10). Die Vorinstanz hat mithin richtig festgehalten, der Architekt trage für Mängel an der Schwimmbadbodenplatte keine Verantwortung (S. 472 E. 5.3 in fine). Der Schaden am Schwimmbad ist allerdings, dies sei vorweg festgehalten, nicht nur wegen der fehlerhaft errichteten Bodenplatte, sondern auch wegen der instabilen TerraMur2 entstanden.

6. Mängelrüge

Die Y _____ AG verneint das Vorliegen einer Mängelrüge. Die Frage, ob diese rechtzeitig erhoben worden ist, wird im Berufungsverfahren nicht gestellt (S. 536).

6.1 Die Mängelrüge ist an keine Form gebunden. Sie muss inhaltlich sachgerecht substantiiert sein. Die Erklärung muss zum Ausdruck bringen, der Besteller anerkenne die

Lieferung nicht als vertragsgemäss und mache den Unternehmer haftbar. Die blosser Mitteilung des Mangels ergibt regelmässig, der Besteller erachte den Unternehmer für verantwortlich. Die Umschreibung der Unzulänglichkeiten in der Anzeige hängt von den Umständen ab. Die Angabe der ungünstigen Wirkungen reicht, nicht erforderlich ist die Nennung der Ursachen der angezeigten Mängel (Bundesgerichtsurteil 4A_82/2008 vom 29. April 2009 E. 6.1). Es genügt inhaltlich, wenn der Besteller die aus seiner subjektiven Sicht vorhandenen Unzulänglichkeit so beschreibt, wie er sie selbst sieht und beschreiben kann (Urteil des Kantonsgerichts St. Gallen BZ_2006_93 vom 6. Mai 2008 mit Hinweisen).

6.2

6.2.1 Der Gerichtsgutachter R _____ hält fest, die Deformationen an Mauer und Schwimmbad hätten wahrscheinlich unmittelbar nach dem Bau eingesetzt. Dies habe aber mangels vorheriger Bezugspunkte erst bei Inbetriebnahme des Schwimmbads und nach Erstellung des Zauns auf der Mauer bemerkt werden können (C2 13 xxx S. 397, S. 402 und S. 410). Es liegen versteckte Mängel vor, welche erst nach und nach zum Vorschein gekommen sind.

6.2.2 Einseitige Setzungen am Schwimmbad sind, laut diesem Sachverständigem, am 24. April 2012 durch den Lieferanten festgestellt und behoben worden. Weitere Setzungen seien im Mai 2012 konstatiert worden, wobei diese nicht mehr repariert werden konnten (C2 13 xxx S. 398, S. 418 und S. 487).

Mängel an der Stützmauer sind laut Bestätigung des Architekten erst im Juni 2012 bekannt geworden (S. 265 A 13).

Y _____ hat eine Notiz verfasst, wonach er ca. 9 Monate nach Fertigstellung der Stützmauer am 23./24. Juni 2012 telefonisch von der Bauherrschaft avisiert worden sei. Der Unternehmer sei über «Schaden» in Kenntnis gesetzt worden und am 24. Juni 2012 habe der erste Augenschein stattgefunden. Die Beteiligten hätten damals unterhalb der Mauerkrone sehr feuchtes und wassergesättigtes Material festgestellt. Der Unternehmer habe dies mit Eindringen von Fremdwasser begründet. Eine weitere Ortsschau mit ihm hat am 27. Juni 2012 stattgefunden (C2 13 xxx S. 189).

Die Akten enthalten eine Rechnung eines Kanalisationsunternehmens, wonach am 29. Juni 2012 mit einer Kamera Leitungen untersucht worden sind (S. 28).

Die Beteiligten haben am 3. Augenschein vom 3. Juli 2012 festgestellt, die Stützmauer sei nach aussen gedrückt worden. Dies wird an der 4. Ortsschau vom 6. Juli 2012 weiterhin mit Eindringen von Fremdwasser begründet (C2 13 xxx S. 190).

Z _____ hat den Geologen S _____ AG an der 5. Ortsschau vom 11. Juli 2012 einen schriftlichen Auftrag zur Abklärung der Schadensursache erteilt (C2 13 xxx S. 190).

Die ursprünglich von Z _____ kontaktierte C _____ (S. 272 A. 1) behauptet am 13. Juli 2012 schriftlich, erdbautechnisch könne eine solch lokale Deformation unter Berücksichtigung der zeitlichen Historie nur durch Fremdeinwirkung entstehen. Es sollten mögliche Wassereintritte lokalisiert werden (S. 158).

Der Architekt hat Y _____ am 25. Juli 2012 aufgefordert, Unterlagen an dessen Haftpflichtversicherung weiterzuleiten (S. 172).

Die S _____ AG, beauftragt von Z _____, hat am 5. November 2012 eine Beurteilung verfasst, wonach ein ausserordentlicher, konzentrierter Wasserzutritt Hauptursache sei (C2 13 xxx S. 101).

Verschiedene Personen, unter anderem der Besteller, der Unternehmer und der Architekt haben am 18. Januar 2013 gestützt auf einen Bericht von T _____, Architekt und langjähriger Berater der Bauherrschaft (S. 280), zusammengesessen und die Haftung diskutiert. Die Ursache ist zu jenem Zeitpunkt weiterhin strittig geblieben. Der Unternehmer hat nach wie vor behauptet, die Setzungen seien durch die nachträglich in Funktion genommene Berieselungsanlage erfolgt. Der Architekt hat hingegen geschlossen, das Schwimmbad sei das Kernproblem (C2 13 xxx S. 192 f.). Die Haftung ist mithin erneut zu einem Zeitpunkt diskutiert worden, an welchem die Beteiligten noch nicht einmal die Schadensursache gekannt und sich der Verantwortung entziehen wollten. Der Bauherr hat an der gleichen Sitzung beanstandet, die Diskussion sei nicht zielgerichtet, «wenn jeder dem anderen die Schuld zuweist». Der Architekt hat daraufhin geantwortet, dies sei «der normale Ablauf», die Versicherung werde dies im selben Rahmen durchführen (C2 13 xxx S. 194). Die Beteiligten haben demnach bereits Versicherungen erwähnt, was darauf schliessen lässt, dass sie eine Haftung für möglich hielten.

Der Bauunternehmer hat am 29. März 2013 bestätigt, er werde vom Nachbesserungsrecht keinen Gebrauch machen (S. 142).

Das Gesuch um vorsorgliche Beweisaufnahme ist am 4. April 2013 eingeleitet worden. Die tatsächlichen Ursachen für die Schäden sind erst im Verlauf dieses Prozesses zum Vorschein getreten.

6.2.3 Der Besteller ist bis zur Einleitung der vorsorglichen Beweisaufnahme wiederholt über die Ursache des fehlerhaften Stützmauerbaus falsch informiert worden und zwar auch von einem Geologen und der spezialisierten Firma C _____. Er hat den ernsthaften Charakter des Zustandes erst nach Erhalt des ersten Gerichtsgutachtens hinreichend sicher erkennen können. Die Beklagten sind zu diesem Zeitpunkt mit Hilfe der Gutachten detailliert über ihre Verantwortung orientiert worden. Der Baumeister und der Architekt haben jedoch frühzeitig ihre Versicherungen eingeschaltet. Die Berufungsbeklagten haben mithin damit gerechnet, wegen des Verschiebens der Mauer und der Beschädigung am Schwimmbad haftbar gemacht zu werden.

Die Mängel sind in Anbetracht der Unklarheiten frühzeitig und hinreichend substantiiert erfolgt.

7. Nachbesserung

Der Bauunternehmer beanstandet in der Anschlussberufung unter dem Titel «Fehlende Mängelrüge» nur, es sei ihm keine Nachbesserungsfrist angesetzt worden (S. 536).

7.1 Der Unternehmer schuldet ein mängelfreies Werk. Er hat sich bei dessen Mangelhaftigkeit nach Wahl des Bestellers und unter den Voraussetzungen von Art. 368 OR die Wandelung des Vertrages oder die Herabsetzung der Entschädigung gefallen zu lassen. Das Unternehmen kann ausserdem zur Nachbesserung des Werkes verpflichtet werden und haftet bei Verschulden überdies für den Mangelfolgeschaden. Verzichtet der Unternehmer auf sein Nachbesserungsrecht oder ist er dazu nicht fähig, braucht der Besteller ihn dazu nicht mehr aufzufordern (BGE 136 III 273 E. 2.4; Bundesgerichtsurteil 4A_514/2016 vom 6. April 2017 E. 3.2.1).

7.2 Die Vorinstanz hat mit Verweis auf eine Mitteilung von Y _____ vom 29. März 2013 (vgl. S. 144) richtig festgestellt (E. 4.3.2), der Baumeister habe noch vor Einleitung des Verfahrens um vorsorgliche Beweisaufnahme vom 4. April 2013 (C2 13 xxx S. 1 ff.) auf sein Recht zur Nachbesserung verzichtet.

8. Haftung des Architekten

Der Architekt beanstandet, er habe die «problematische Konstellation betreffend TERRAMUR2 und Schwimmbad» nicht sofort erkennen müssen (S. 524).

8.1 Der Beauftragte muss grundsätzlich nicht für den Erfolg seiner Tätigkeit einstehen, vielmehr ist eine unsorgfältige oder treuwidrige und den Auftraggeber schädigende Ausführung des Auftrags haftungsbegründend. Das Mass der Sorgfalt bestimmt sich nach objektiven Kriterien. Diejenige Sorgfalt ist erforderlich, die ein gewissenhafter Beauftragter in der gleichen Lage bei der Besorgung der ihm übertragenen Geschäfte anzuwenden pflegt. Der Beauftragte, welcher seine Tätigkeit berufsmässig, gegen Entgelt ausübt, hat höhere Anforderungen zu erfüllen. Es ist dabei nach der Art des Auftrags zu differenzieren und auch den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung zu tragen. Allgemein befolgte Verhaltensregeln und Usanzen können zur Bestimmung des Sorgfaltsmassstabes herangezogen werden (Bundesgerichtsurteil 4C.158/2006 vom 10. November 2006 E. 2).

Regeln der Baukunde gelten als anerkannt, wenn sie von der Wissenschaft für theoretisch richtig befunden wurden, wenn sie etabliert sind und sich gemäss der klaren Mehrheit der sie anwendenden Fachleute in der Praxis bewährt haben. Namentlich die technischen SIA-Normen kommen als anerkannte Regeln der Baukunde infrage (Bundesgerichtsurteil 4A_428/2007 vom 2. Dezember 2008 E. 3.2; Hochstrasser/Denzler, Die Sorgfaltspflicht des Planers, in: HAVE 2016 S. 116).

8.2

8.2.1 Der Architekt stellt seine Haftpflicht in Bezug auf die Schäden am Schwimmbad in Abrede (S. 548). Die Vorinstanz hat bei der Verantwortlichkeit des Architekten einleitend zwischen Arbeiten für das Schwimmbad und für die Stützmauer differenziert (S. 460 E. 4.1). Sie betont (vgl. die Kursivschrift in S. 460 E. 4.2.1), bei der Stützmauer stehe eine ungenügende Bauaufsicht im Vordergrund (S. 470 Absatz 2). Der Architekt hat den Bau der Bodenplatte beim Schwimmbad hingegen zugegebenermassen nicht beaufsichtigen müssen.

8.2.2 Der Erstgutachter R _____ schliesst, die ungenügende Stabilität des Schwimmbads wie auch der Mauer seien auf eine gemeinsame Ursache zurückzuführen, nämlich die falsche Konstruktion von Mauer und Schwimmbad, verbunden mit der falschen Wahl des Auffüllmaterials und dessen schlechter Verdichtung (C2 13 xxx S. 402). Das Schwimmbad sei auch in gefülltem Zustand deutlich leichter als der entsprechende Erdaushub. Er sei aber wegen seines seitlichen Überlaufs sehr setzungsempfindlich. Dessen einseitigen Absenkungen seien auf die ungünstige talseitige Foundation der Bodenplatte zurückzuführen, welche im Gegensatz zur Bergseite nicht auf gewachsenem Boden, sondern auf der Mauerauffüllung der Mauer stehe. Der Fehler liege nicht bei der statischen Bemessung der Bodenplatte, sondern im Untergrund darunter, dem

vorher eingebrachten Füllgut. Die einseitigen Setzungen wären wesentlich kleiner, wenn dieses richtig verdichtet gewesen wäre. Sie lägen aber auch diesfalls kaum im tolerierbaren Bereich (C2 13 xxx S. 402). Die Setzung des Schwimmbads sei Folge der Konstruktions- und Baufehler der Mauer und nicht umgekehrt (C2 13 xxx S. 403).

8.2.3 Der zweite Gerichtsgutachter U _____ beanstandet, es sei ein unsachgemäßer Einbau und ungenügendes Material in die TerraMur2 eingesetzt worden. Es fehlten ausserdem Einbaukontrollen (C2 13 xxx S. 495). Der Totalschaden des Schwimmbads sei durch die horizontalen Deformationen im oberen Bereich der Stützmauer und durch die vertikalen Setzungen der Bodenplatte unter dem Schwimmbad verursacht worden. Ein Schaden hätte sich auch bei fachgerechtem Bau der TerraMur2 eingestellt, allerdings hätte es sich nicht um einen Totalschaden gehandelt, die Verkippung der Bodenplatte hätte durch Nachschneiden der Schwimmbeckenränder korrigiert werden können (C2 13 xxx S. 500). Der Zweitgutachter vertritt im Ergänzungsverfahren den Standpunkt, die Angaben für die Ausführung der Bodenplatte seien durch die Bauunternehmerin erstellt worden, weshalb die J _____. keine Verantwortung für die Ausführungspläne der Bodenplatte trage (C2 13 xxx S. 597 f.).

8.2.4 Der Gutachter D _____ verweist, was die Stabilität der Stützkonstruktion betrifft, auf die Ausführungen der Vorgutachter. Die Stützmauer wäre durch einen sachgerechten Aufbau der Schwimmbadbodenplatte im konkreten Fall nicht entlastet worden, weil der Abstand zwischen Schwimmbecken und TerraMur2 nur 1.50 Meter beträgt (S. 348). Der Sachverständige bestätigt, bei heiklen Baugrundverhältnissen sei ein Spezialist vom Architekten beizuziehen, was nicht gemacht worden sei (S. 338). Der Architekt habe die Projektleitung für den Bau der TerraMur2 übernommen und hätte erkennen müssen, dass sich mit dem Stützsystem, der Aufschüttung, der Bodenplatte, der Kanalisation und dem Zaun Schwierigkeiten ergeben können und er hätte eine Fachperson beiziehen müssen (S. 339).

Der Gerichtsgutachter nennt folgende Fehler des Architekten (S. 353):

Der Architekt hätte erkennen müssen, dass

- die Koordination in der Planung der verschiedenen Abhängigkeiten zwischen Pool / C _____ - TerraMur2 / Kanalisation / Zaun anspruchsvoll ist und erhöhte Präsenz auf der Baustelle erfordert.
- der Alleingang der Bauherrschaft im Zusammenhang mit dem Pool zu Schwierigkeiten führen kann und hätte abmahnen müssen.

- sich ein Bauteil Pool (hohe Genauigkeitsanforderungen) und ein Bauteil C _____ - TerraMur2 (systembedingte Setzungen im Bereich von mehreren cm) möglicherweise widersprechen und dass zur Verhinderung von Problemen Massnahmen zu treffen sind. - ein Geotechniker die Foundation des Pools hätte beurteilen müssen.
- er der Bauherrschaft die Vor-/Nachteile der Stützkonstruktionen (Winkelmauer / C _____ - TerraMur2) hätte aufzeigen müssen.
- ein Geotechniker die Beurteilung des Untergrundes der TerraMur2 hätte vornehmen müssen.
- das Hinterfüllmaterial der TerraMur2 durch den Geotechniker hätte freigegeben werden müssen.
- die Hinterfüllung einen ME-Wert von mind. 30 MN/m² erreichen muss und dies auch überprüft wird.
- das Projekt C _____ TerraMur2 spätestens nach Eingang der Skizze (Pkt. 2.4.9, Seite 14) auf Stabilität hätte hinterfragen müssen (oberster Bereich bis UK Bodenplatte Pool).

8.2.5 Der Architekt hätte den Aufbau der Stützmauer begleiten müssen. Die Bodenplatte für das Schwimmbad ist im gleichen Moment in unmittelbarer Nähe errichtet worden und der Architekt hat vom Bau des Schwimmbads gewusst (S. 266 A 10). Das Kantonsgericht schliesst sich auch deswegen, wie die Vorinstanz (S. 470 E. 5.3.1 zweitletzter Absatz), den Ausführungen des Gutachters D _____ an. Es geht ferner unter Beachtung der Äusserungen der Gutachter Rudolf R _____ und U _____ von einem Zusammenhang zwischen dem fehlerhaften Bau der Stützmauer und dem Schaden am Schwimmbad aus. Das Schwimmbad wäre nicht in dem Masse beschädigt worden, wenn die TerraMur2 richtig aufgebaut worden wäre.

9. Haftung der Y _____ AG

Das Bauunternehmen bestreitet eine Prüfungs- sowie eine Anzeigepflicht, da der Schaden am Schwimmbad auf eine unfachmännische Projektierung der Bauleitung zurückzuführen sei (S. 538).

9.1 Die gesetzliche Anzeigepflicht des Unternehmers nach Art. 365 Abs. 3 OR verpflichtet diesen, dem Besteller ohne Verzug von Verhältnissen, die eine gehörige Erfüllung des Werkes gefährden, anzuzeigen (Bundesgerichtsurteile 4A_273/2017 vom 14. März 2018 E. 3.3.1; 4C.99/2004 vom 28. Juni 2004 E. 4.3). Die nachteiligen Folgen fallen ihm sonst selbst zur Last. Der Unternehmer haftet diesfalls auch für Mängel, obschon der Werkmangel durch die Mangelhaftigkeit des vom Besteller angewiesenen Baugrundes

verursacht ist. Er haftet ferner, obwohl dies Art. 365 Abs. 3 OR nicht ausdrücklich statuiert, für Schaden, wenn der Besteller durch die Verletzung der Anzeigepflicht geschädigt wird (ZWR 2004 S. 302; Gauch a.a.O., N 802).

Der Unternehmer muss die problematischen Verhältnisse erkannt haben, wobei dazu keine Gewissheit erforderlich ist. Er muss sich auch die Kenntnisse anrechnen lassen, die seine zur Vertragsabwicklung eingesetzten Hilfspersonen (Art. 101 OR), u.a. ein Subunternehmer, in Ausübung seiner Verrichtungen erlangt haben (Gauch, a.a.O., N 831).

Es gehört regelmässig zur Sorgfaltspflicht des Unternehmers, den Stoff oder Baugrund des Bestellers auf seine Eignung hin zu prüfen (Gauch, Der Werkvertrag, 5. A., Zürich/Basel/Genf 2001, N 831). Die Anwendbarkeit der SIA-Norm spielt im vorliegenden Fall für diese Pflicht keine Rolle (ZWR 2004 S. 303). Der Einwand, das Unternehmen habe die anzuzeigenden Verhältnisse nicht frühzeitiger erkannt, bleibt ferner immer dann verwehrt, wenn es sie (allenfalls früher) hätte erkennen müssen, weil sie bei einer vom Unternehmer vorzunehmenden Prüfung mit dem bei ihm vorhandenen oder nach den Umständen zu erwartenden Sachverstand erkennbar gewesen sind (Gauch, a.a.O., N 831; Honsell, Schweizerisches Obligationenrecht, Besonderer Teil, 10. A., Bern 2017, S. 310).

Der Unternehmer muss eine anzeigepflichtige Gefährdung der vertragsgemässen Ausführung auch erkennen, wenn ein durchschnittlicher Unternehmer Nachforschungen durchgeführt hätte. Dies ist der Fall, wenn Verdachtsgründe auftauchen. Diese müssen Zweifel verursachen, z.B. ob der vom Besteller zur Verfügung gestellte Werkstoff tatsächlich werktauglich ist. Die Nachforschungen müssen ferner die tatsächliche Gefährdung erkennen lassen (Koller, in Berner Kommentar, N. 61 zu Art. 365 OR mit Hinweisen).

9.2

9.2.1 Es kann einleitend auf die entsprechenden Ausführungen in den Gutachten verwiesen werden, worin die Ursachen für die Mängel erwähnt sind (vgl. E. 8.2.2 ff.). Das Kantonsgericht geht ferner vom Zustandekommen eines Werkvertrags für die Bodenplatte aus (vgl. E. 4). Das Unternehmen behauptet, es hätte der C _____ AG obliegen, den Mauerbau zu beaufsichtigen (S. 107 TB 76).

9.2.2 Z _____ hat die Kontakte zum Ingenieur H _____ von der C _____ AG hergestellt (S. 255 A. 3). Er hat diesem Unternehmen den Auftrag für die Lieferung erteilt und, laut eigener Behauptung, mit ihr vereinbart, sie würden die Baubegleitung

machen. H _____ sei sicher zwei Mal auf Platz gewesen, ausserdem habe ein weiterer Mitarbeiter die Baustelle gelegentlich besichtigt (S. 256 A. 4).

9.2.3 Y _____ bestätigt diesbezüglich die Aussage von Z _____ (S. 258 f. A. 17 f.; S. 260 A. 2 f.). Er behauptet selbst, bei der C _____ eine Offerte für sämtliche Materialien, die statische Bemessung sowie die Ausführungspläne bestellt und vom Sachbearbeiter und Projektleiter eine Baubegleitung verlangt zu haben (S. 92). Dieser Behauptung folgend wäre es weiterhin nicht der Bauherrschaft oblegen, den Bau zu überwachen und die Baufirma würde für das Fehlverhalten des von ihr engagierten Subunternehmens haften.

9.2.4 Auch der Vorarbeiter Q _____ hält fest, von H _____ Anweisungen für den Bau der TerraMur2 erhalten zu haben. Dieser sei am ersten Tag auf Platz erschienen und habe erklärt, wie die Stützmauer einzubauen sei. Später seien 1-2 Mal ein Mitarbeiter aus E _____ erschienen, um die Arbeiten zu kontrollieren. Er habe nie etwas bemängelt. Der Vorarbeiter weiss nicht, ob H _____ später ebenso auf Platz erschienen ist (S. 285 A. 18).

9.2.5 H _____, Ingenieur der C _____ AG, bestätigt, er habe die nötigen Anweisungen und Instruktionen bei Beginn und während dem Aufbau der Stützmauer an den Vorarbeiter Q _____ weitergegeben. Der Mitarbeiter AA _____ habe sicher einmal einen Kontrollgang auf der Baustelle durchgeführt (S. 272 A. 4). Der Zeuge bestreitet aber, die Projekt- und Bauleitung inne gehabt zu haben (S. 274 A. 1). Z _____ sei aus seiner Sicht als Vertreter der Y _____ AG aufgetreten, er wisse aber nicht mehr, ob Z _____ oder Y _____ den Auftrag erteilt hätten (S. 274 A. 2). Die C _____ verlange üblicherweise die Kontrolle der Tragfähigkeit des Untergrunds durch einen ortskundigen Geologen und durch die Projektleitung (vgl. C2 13 xxx S. 369). Die geotechnischen Kennwerte hätten vorliegend gefehlt, weshalb _____ die C _____ nichts berechnet habe. Dies sei nicht aussergewöhnlich, aus ihrer Sicht habe es sich um eine Routinekonstruktion gehandelt. Die Lieferantin habe jedoch einen Vorbehalt der Statik auf der Auftragsbestätigung angeführt (S. 272 f. A. 5).

9.2.6 Der aktenkundige Liefervertrag der C _____, welcher am 14. September 2011 der Y _____ AG übermittelt worden ist, erwähnt verschiedene zu liefernde Positionen. Bauleitungsaufgaben sind darin nicht aufgeführt (S. 276 ff.). Das Dokument hält fest, es seien Einbauvorschriften mitgeliefert worden, diese sind von der Bauherrschaft

am 4. April 2013 vor Gericht deponiert worden (C2 13 xxx S. 39 f.). Es wird die Beurteilung des Untergrunds durch einen ortskundigen Geologen verlangt (C2 13 xxx S. 39), der Wassergehalt des Schüttmaterials wird konkretisiert, ebenso bestehen Vorgaben für das Verdichten (C2 13 xxx S. 40).

Gerade diese Urkunde belegt, dass es nicht an der C _____ gelegen hat, den Bau zu leiten.

9.2.7 Der Gutachter D _____ fasst in Bezug auf die TerraMur2 das Fehlverhalten des Unternehmers wie folgt zusammen:

Die Bauunternehmung steht gegenüber der Bauherrschaft als Ausführer des Systemlieferanten grundsätzlich in der Verantwortung.

Die Bauunternehmung hat die Einbauvorschriften des Systemlieferanten nicht eingehalten. So hat er nicht erkannt, dass:

- ein Geotechniker die Beurteilung des Untergrundes der TerraMur2 hätte vornehmen müssen
- das Hinterfüllmaterial der TerraMur2 durch den Geotechniker hätte freigegeben werden müssen.
- die Hinterfüllung einen ME-Wert von mind. 30 MN/m² erreichen muss und dies auch überprüft wird.
- das Projekt C _____ TerraMur2 spätestens nach Eingang der Skizze (Pkt. 2.4.9, Seite 14) auf Stabilität hätte hinterfragen müssen (oberster Bereich bis UK Bodenplatte Pool).

All diese Punkte hat er offenbar nicht erkannt, denn Hinweise auf entsprechende Massnahmen sind aus den Akten nicht erkennbar. Auch hat er zu keinem Zeitpunkt abgemahnt. Deshalb ist er stark verantwortlich für die entstandenen Schäden.

9.2.8 Es kann in Bezug auf die Bodenplatte des Schwimmbads Folgendes zusammengefasst werden: Der Experte D _____ behauptet, die Beurteilung des Untergrunds falle in den Verantwortungsbereich des Bauherrn. Das beim Baumeister angemietete Personal zur Beihilfe bei der Ausführung der Montage sei keinesfalls Grund, den Baumeister für diese Arbeit haftbar zu machen (S. 337 und S. 389). Er verkennt dabei jedoch, dass keine Personalverleihe, sondern ein Werkvertrag zwischen Bauherrschaft und Unternehmer zustande gekommen ist (vgl. E. 4). Der Gutachter legt mithin dem Ergebnis eine falsche Annahme zugrunde.

Das Gericht kann dieser Auffassung nicht folgen und verweist stattdessen auf die Ausführungen des Erstgutachters R _____, wonach Z _____ spätestens beim Bau

der Bodenplatte hätte feststellen müssen, dass er diese nicht einseitig auf die Auffüllung, welche die Y _____ AG zeitgleich selbst erstellt hatte, fundieren dürfe (C2 13 xxx S. 404). Dem Bezirksgericht ist mithin zuzustimmen, wenn es den Bauunternehmer für den fehlerhaften Bau der Schwimmbadbodenplatte als teilverantwortlich erachtet (S. 465 f. E. 5.1.3). Die Berufungskläger, die den Architekten beim Bau der Bodenplatte nicht weiter mandatiert und kurzfristig den Standort des Schwimmbads geändert haben, haben nicht hinreichend begründet angefochten, warum sie in diesem Zusammenhang teilweise die Sanierungskosten zu tragen haben.

9.2.9 Das Kantonsgericht stellt weiter aufgrund des Gutachtens D _____ fest, der Baumeister habe beim Bau der Stützmauer die Systeminformationen des Lieferanten nicht eingehalten. Die Vorinstanz hat die entsprechende Verantwortlichkeit der Bauunternehmung (S. 469 f. E. 5.3.1 in fine) richtig beurteilt.

10. Sanierungskosten

Die Vorinstanz hat zutreffend erwogen, die TerraMur2 sowie die Bodenplatte seien sanierungsbedürftig und am Schwimmbad bestehe Totalschaden (S. 466 E. 5.2). Die Bauherrschaft vertritt vor Kantonsgericht den Standpunkt, der Schadenersatz hätte unter Beachtung der verschiedenen Sanierungsvarianten in den Gutachten höher fixiert werden müssen (S. 484 f.).

10.1 Es bleibt dem Unternehmer überlassen, auf welche Weise er bestehende Mängel beseitigt. Diese "Gestaltungsmöglichkeit" ist ihm jedoch entzogen, wenn keine Nachbesserung erfolgt. Diesfalls muss der Besteller die Art der Mängelbeseitigung bestimmen. Er braucht sich nicht mit einer Behelfslösung zufriedenzugeben, wie ja auch der Unternehmer keine behelfsmässige Nachbesserung vornehmen darf (BGE 116 II 312). Der Bauherr hat den bestehenden Ermessensspielraum nach Treu und Glauben auszufüllen (Koller, Berner Kommentar, 1998, N. 629 zu Art. 366 OR).

Der Bauherr hat hinzunehmen, dass die vorgeschlagene Alternativlösung des Unternehmers im Rahmen der Frage berücksichtigt wird, ob die Kosten der vertragsgemässen Nachbesserung noch in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen des Bauherrn sind. Die Schaffung eines vom Vertrag abweichenden Zustands ist dem Besteller zumutbar, wenn das Interesse des Bauherrn an der vertragsgemässen Mängelbeseitigung die Kostendifferenz zur Behelfslösung vernünftigerweise nicht zu rechtfertigen vermag und ein etwaig verbleibender Minderwert durch Reduktion der Vergütung ausgeglichen wird (BGE 105 II 99 E. 4b; Gauch/Stöckli, a.a.O., N. 14.3 zu Art. 169).

10.2 Die Parteien stellen die Berechnung der Kosten für die Mangelbehebung mittels Ausführung einer Alternativlösung nicht in Frage (S. 486; S. 526; S. 535). Drei verschiedenen teure Varianten sind aktenkundig, deren Auswahl ist streitig. Die Vorinstanz hat die kostengünstigste gewählt.

Die Berufungskläger kritisieren in diesem Zusammenhang die Beweiswürdigung der Vorinstanz. Sie beanstanden, das Gericht habe sich auf die persönliche Meinung eines Experten gestützt und die objektiven fachlichen Gutachten ausgeblendet. Es seien keine «triftigen Gründe» ausgeführt, warum die Vorinstanz von den beiden anderen Gutachten abweiche (S. 485). Das Bezirksgericht analysiert auf insgesamt 5 Seiten (S. 463 ff.) die drei aktenkundigen Gerichtsgutachten und begründet eingehend, warum es die dritte Lösung gewählt hat. Es liegt keine Verletzung der Begründungspflicht vor.

Die Vorinstanz befasst sich auch mit der Frage, warum der Sachverständige D _____ wiederholt ausführt, er erlaube sich, eine persönliche unverbindliche Meinung abzugeben (S. 466 E. 5.1.2 in fine). Dieser hält nämlich fest, die Beantwortung von Rechtsfragen (Aufteilung der Verantwortlichkeit) lägen nicht in seiner Kompetenz, weshalb er die entsprechend gestellte Frage persönlich und unverbindlich macht (S. 354 A. 16). Der undifferenzierte Hinweis der Bauherrschaft im Rechtsmittel (S. 485) ist unbegründet.

10.3

10.3.1 Die Gutachten enthalten verschiedene Varianten, wie die Mängel behoben werden können:

Das Schwimmbad hat laut dem Sachverständigen R _____ einen Totalschaden erlitten. Er empfiehlt den Abbau von bestehender Mauer und Schwimmbad. Die talseitige Abstützung der Bodenplatte mit Kleinpfählen und den anschliessenden Aufbau einer neuen Mauer, am besten als Betonstützmauer oder mit Steinblöcken. Die Kosten dürften Fr. 375'000.-- betragen (C2 13 xxx S. 405 und 407).

10.3.2 Der Gutachter U _____ berücksichtigt die Ausführungen R _____ und reduziert die Kosten für vergleichbare Arbeiten auf Fr. 320'000.-- (C2 13 xxx S. 493). Er berücksichtigt ausserdem eine Sanierungsvariante des Unternehmers, wonach vertikale Betonriegel vor die bestehende TerraMur2 im Abstand von ca. 2.5 Meter erstellt und anschliessend mit permanenten Ankern, dem Rückbau des Schwimmbeckens und anderen Massnahmen verstärkt wird. Die Kosten betragen in dem Fall Fr. 280'000.-- (S. 493 f.). Er empfiehlt die Variante 1, da bei der zweite Möglichkeit Restrisiken verbleiben.

Die TerraMur2 bleibe ferner bei diesem Vorgehen ein Bauteil von verminderter Dauerhaftigkeit.

10.3.3 Der Gutachter D _____ schlägt eine weitere Variante vor, wonach die TerraMur2 möglichst so belassen wird. Eine Blockwurfmauer soll als Vormauer die bestehende Stützmauer statisch verstärken. Pool und Bodenplatte würden abgebrochen, das Foundationssystem mit Pfeilern und Betonriegeln erstellt. Die Betonplatte würde darüber erstellt und das Schwimmbad käme darauf versetzt (S. 344). Die Kosten dieser Variante kämen auf Fr. 211'000.-- zu liegen, was im Vergleich mit den beiden anderen Varianten deutlich günstiger wäre (S. 347).

10.3.4 Die erste Variante (neue Winkelstützmauer) kostet laut Gutachter D _____ Fr. 323'000.-- und damit das Anderthalbfache des Drittvorschlags (Blockwurf; Fr. 211'000.--; vgl. S. 347). Die zweite Sanierungsmethode beinhaltet Restrisiken (S. 344) und kostet deutlich mehr als die dritte Version (Fr. 284'000.--). Die Bauherrschaft bringt im Rechtsmittel keine Begründung vor, warum die deutlich kostengünstigere Methode für sie nachteilig wäre.

Das Bezirksgericht stellt fest, von drei unterschiedlichen Sanierungsmodellen werde die kostengünstigste Variante, Blockwurf, bevorzugt. Diese betrage nach Abzug von Ohnehin-Kosten Fr. 103'000.-- für das Schwimmbad und Fr. 62'000.-- für die Mauer. Das Kantonsgericht hält dieses Vorgehen, unter Anbetracht der obigen Ausführungen, als gerechtfertigt.

11. Mangelfolgeschäden

Die Vorinstanz hat unter Mangelfolgeschaden die Kosten von privaten Sachverständigen akzeptiert (S. 473 E. 5.4.2 erster Absatz). Dies wird von den Parteien, zu Recht (vgl. ZBJV 147/2011 S. 626), nicht in Frage gestellt. Auch die Gerichtskosten für das vorsorgliche Beweisaufnahmeverfahren sind anteilmässig von den Beteiligten zu tragen (BGE 140 III 30 E. 3.2; Zürcher, in: Brunner/Gasser/Schwander, Schweizerische Zivilprozessordnung, Kommentar, 2. A., N. 31 zu Art. 158; S. 473 E. 5.4.2 erster Absatz).

Der Gutachter D _____ hält zu weiteren behaupteten Mangelfolgeschäden fest, er könne deren Plausibilität nicht überprüfen (S. 351). Das Bezirksgericht hat zu diesen übrigen Mangelfolgeschäden (Aussenbad, Gärtnerarbeiten, Umgebungsarbeiten, Schwimmbadabdeckung) geschlossen, diese seien grossmehrheitlich nicht nachgewiesen (S. 473 E. 5.4.2 Abs. 2). Eine hinreichende Begründung gegen diese vorinstanzlichen Feststellungen liegt nicht vor.

12. Höhe und Quoten der Sanierungskosten

Die Vorinstanz hat die Sanierungskosten unter Abzug der Sowiesokosten berechnet (Bundesgerichtsurteil 4A_514/2016 vom 6. April 2017 E. 3.2.1). Die Parteien haben weder die Höhe (insgesamt Fr. 165'000.--; Sanierung Schwimmbad Fr. 103'000.-- und Sanierung Mauer Fr. 62'000.-- [S. 4.6.7 E. 5.2.2]) noch die quotenmässige Aufteilung (für die Mauer $\frac{3}{4}$ die Baumeisterin, $\frac{1}{4}$ der Architekt [S. 470 E. 5.3.1 letzter Absatz], für die Bodenplatte je $\frac{1}{2}$ Bauherrschaft und Baumeisterin [S. 472 E. 5.3.2 letzter Absatz] und für die Mangelfolgeschäden 25 % / 62.5 % / 12.5 % [S. 473 E. 5.4.1]) hinreichend beanstandet. Es kann mithin auf die vorinstanzlichen Ausführungen verwiesen werden.

13. Erstinstanzliche Parteientschädigung

Die Vorinstanz hat der Klägerpartei keine Parteientschädigung zugesprochen, weil diese nicht beantragt worden sei.

13.1 Ein Antrag für die Gerichtskosten ist nicht nötig, weil diese von Amtes wegen festgesetzt und verteilt werden (Art. 105 Abs. 1 ZPO). Es ist demnach gemäss Vertrauensprinzip davon auszugehen, dass ein Begehren bezüglich der Kostentragung auch die Parteientschädigung einschliesst (Bundesgerichtsurteil 4A_45/2013 vom 6. Juni 2013 E. 7).

13.2 Die Berufungsklägerschaft hat verlangt, die Kosten von Verfahren und Entscheidungen Beklagten aufzuerlegen (S. 423). Die Anwältin hat ausserdem mit der Schlussdenkschrift eine ausführliche Kostenliste deponiert (S. 424 ff.). Die Vorinstanz hat der Bauherrschaft die Parteientschädigung mit dem Hinweis verweigert, Entsprechendes sei nicht beantragt worden. Dies widerspricht gemäss oben aufgeführtem Bundesgerichtsentscheid dem Vertrauensprinzip.

13.3 Die Vorinstanz hat für die Aufteilung der Gerichtskosten Quoten berechnet ($\frac{2}{5}$ [Bauherren], $\frac{1}{2}$ [Baumeister], $\frac{1}{10}$ [Architekt]; S. 474 E. 6), welche von den Parteien nicht substantiiert angefochten worden sind. Diese Quoten sind mithin anzuwenden, um die Parteientschädigungen zwischen Berufungsklägerschaft und Beklagtenparteien aufzuteilen. Es ist weiter zu berücksichtigen, dass die Berufungsbeklagten (Z _____ AG; Y _____ AG und X _____) nur auf Klageabweisung schliessen und nicht gegenseitig Leistungen einfordern. Die Parteientschädigungen sind mithin zwischen Klägerschaft und jeweiliger Beklagtenpartei individuell zu fixieren. Dies ergibt folgende Verteilung der Parteientschädigung:

| | Quote | Parteientschädigung Bauherren/ Y _____ AG | Parteientschädigung Bauherren: X _____ |
|---------------|-------|---|--|
| Bauherrschaft | 2/5 | | |
| Y _____ AG | 1/2 | 2/5:1/2=4/10:5/10=4:5 | |
| X _____ | 1/10 | | 2/5:1/10=4/10:1/10=4:1 |

Die Klägerschaft hat ferner, im einzigen bezifferten Begehren, eine Solidarhaftung zwischen den Beklagten für den gesamten Betrag von Fr. 444'922.70 eingefordert. Sämtliche Beklagten hätten folglich zur Zahlung der gesamthaft eingeforderten Summe verpflichtet werden können. Die rechtliche Ausgangssituation der drei Beklagten zur Klägerpartei kann als höchst unterschiedlich bewertet werden. Das Kantonsgericht beachtet aus diesem Grunde den gesamten Streitwert bei der Fixierung jeder einzelnen Parteientschädigung. Die Y _____ AG und die Z _____ AG sind durch den gleichen Anwalt vertreten worden, was nachfolgend berücksichtigt wird.

Die Parteientschädigung zwischen Bauherrschaft und X _____ beträgt, laut Vorinstanz, bei vollständigem Obsiegen Fr. 26'500.--, diejenige i.S. Bauherrschaft gegen Y _____ AG und Z _____ AG Fr. 29'000.--. Diese Beträge entsprechen, unter Beachtung des Streitwerts (Fr. 444'922.70), den Vorgaben des GTar. Sie werden, auch mangels begründeter Anfechtung, beibehalten.

Die Bauherrschaft bezahlt dem Architekten Fr. 21'200.-- (Fr. 26'500/5*4) und der Architekt der Bauherrschaft. Fr. 5'300.-- (Fr. 26'500/5).

Die Bauherrschaft bezahlt der Y _____ AG Fr. 12'888.90 (Fr. 29'000.--/9*4) und die Y _____ AG der Bauherrschaft Fr. 16'xxx.10 (Fr. 29'000.--/9*5).

Die Vorinstanz hat der vollständig obsiegenden Z _____ AG eine Parteientschädigung von Fr. 14'500.-- zugesprochen, zumal diese vom gleichen Anwalt vertreten worden ist wie die Y _____ AG. Auch dieses, nicht hinreichend begründet angefochtene Vorgehen kann bestätigt werden.

14. Kosten

14.1 Das Gericht hat in seinem Urteil die Prozesskosten, welche sowohl die Gerichtskosten als auch die Parteientschädigung umfassen (Art. 95 ZPO), von Amtes wegen

festzulegen (Art. 104 f. ZPO). Die Höhe der Prozesskosten richtet sich dabei nach kantonalem Recht (Art. 96 ZPO); für den Kanton Wallis nach dem Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigung vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden (GTar) vom 11. Februar 2009. Dieses verweist, was die Festsetzung des Streitwerts betrifft, auf die ZPO (Art. 28 GTar und Art. 16 GTar).

Die Gerichtsgebühr, die auch die Kanzleikosten pauschal abdecken soll (Art. 3 Abs. 3 GTar), wird aufgrund des Streitwerts, des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls, der Art der Prozessführung der Parteien sowie ihrer finanziellen Situation festgesetzt. Der Streitwert bestimmt sich beim Vorliegen einer Widerklage nach dem höheren Rechtsbegehren (Art. 94 Abs. 1 ZPO). Die Streitwerte sind jedoch bei einer Widerklage zusammenzuzählen, wenn sie sich nicht gegenseitig ausschliessen (Art. 94 Abs. 2 ZPO). Klageansprüche schliessen sich nach materiellem Recht aus, wenn der Zuspruch des einen notwendig die Abweisung des andern zur Folge hat (Sterchi, in Berner Kommentar, N. 5a zu Art. 93 ZPO). Eine Herabsetzung des Streitwerts im laufenden Berufungsverfahren, z.B. durch teilweisen Berufungsrückzug, fällt ausser Betracht (Reetz/Theiler, a.a.O., N. 40 zu Art. 308 ZPO). Der zur Kostenfestlegung im Berufungsverfahren beachtliche Streitwert wird hingegen praxisgemäss aufgrund der noch strittigen Summen errechnet.

14.2 Die Entscheidgebühr bewegt sich bei einem Streitwert von mehr als Fr. 444'922.70 zwischen Fr. 9'000.-- und Fr. 42'000.-- (Art. 16 Abs. 1 GTar). Ein Reduktionskoeffizient von 60 % kann im Berufungsverfahren berücksichtigt werden (Art. 19 GTar).

14.3

14.3.1 Die Vorinstanz hat die Gerichtskosten für das Hauptverfahren auf Fr. 61'000.-- (Gebühr Fr. 27'120.-- und Auslagen Fr. 33'880.--) fixiert (S. 474 E. 6.1). Die Höhe dieser Kosten ist nicht hinreichend begründet angefochten worden und die darin enthaltene Gebühr entspricht den Anforderungen gemäss GTar, weshalb die Summen bestätigt werden können.

14.3.2 Das Verfahren vor Kantonsgericht betrifft letztlich eine Mehrzahl von Rügen, welche bereits im Erstprozess erhoben worden sind. Der Streitwert beträgt weiterhin Fr. 444'922.70. Klage und Widerklageanträge schliessen einander aus, was bei der Prozesskostenfestsetzung zu beachten ist (Art. 94 Abs. 2 ZPO).

Die im Berufungsverfahren zu beurteilenden Rechts- und Sachverhaltsfragen sind, wie das gesamte Dossier, eher umfangreich. Es rechtfertigt sich, die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren auf insgesamt Fr. 26'000.-- zu fixieren.

14.4 Die Verteilung der Prozesskosten richtet sich grundsätzlich nach dem Ausgang des Verfahrens, indem die Prozesskosten im Allgemeinen der unterliegenden Partei auferlegt werden (Art. 106 Abs. 1 und 2 ZPO). Das Gericht kann davon abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen, wenn z.B. die Bezifferung des Anspruchs schwierig gewesen ist (Art. 107 Abs. 1 lit. a ZPO), wenn eine Partei in guten Treuen zur Prozessführung veranlasst worden ist (Art. 107 Abs. 1 lit. b ZPO) und in familienrechtlichen Verfahren (Art. 107 Abs. 1 lit. e ZPO).

14.4.1 Das Kantonsgericht hat die erstinstanzliche Kostenaufteilung bereits geprüft, weshalb darauf verwiesen werden kann (vgl. E. 13). Der erstinstanzliche Entscheid wird mehrheitlich bestätigt, weshalb der Verteilschlüssel $\frac{2}{5}$ (W _____ und V _____), $\frac{1}{2}$ (Y _____ AG) und $\frac{1}{10}$ (X _____) bestätigt werden kann.

14.4.2 Die Kosten der drei Schlichtungsverfahren von insgesamt Fr. 510.-- (abzüglich der Kosten von Fr. 170.-- i.S. Schlichtungsverfahren Z _____ AG) sind ebenso gemäss den Quoten $\frac{2}{5} : \frac{1}{2} : \frac{1}{10}$ aufzuerlegen. Es kann auch diesbezüglich auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (S. 475 E. 6.1 letzter Absatz).

14.4.3 Die Anträge der Beteiligten zielen im zweitinstanzlichen Prozess auf das gleiche Ergebnis wie diejenigen vor Bezirksgericht. Das Kantonsgericht weist die Begehren mehrheitlich ab, soweit es überhaupt darauf eintritt. Das Bezirksgericht hat bei der Berechnung des Verteilschlüssels, wie die Kosten aufzuerlegen sind, zugunsten der Bauherrschaft auch die Schwierigkeit beachtet, die Höhe des Schadenersatzes festzulegen. Die Berechnung dieses Betrags ist im Berufungsverfahren einfacher, zumal dazu kein neuer Sachverhalt vorgebracht worden ist und sämtliche Expertisen von Beginn des Rechtsmittelverfahrens an aktenkundig sind. Dies würde im Berufungsverfahren eine Anpassung der Quoten zu Ungunsten der Berufungskläger rechtfertigen, da sich die Prozessführung für sie vor zweiter Instanz bei dieser Frage vereinfacht hat und sie trotzdem unterliegen. W _____ und V _____ obsiegen im Gegenzug in einem einzigen (Neben-)Punkt (Zusprechung einer Parteientschädigung vor Bezirksgericht). Die Anschlussberufungskläger verlieren vollumfänglich mit den Anschlussberufungsanträgen. Es rechtfertigt sich mithin, die erstinstanzlich fixierten Quoten, welche von den Parteien ohnehin nicht substantiiert hinterfragt worden sind, auch vor Kantonsgericht anzuwenden. Das Gericht teilt demnach die Gerichtskosten weiterhin mit den Quoten $\frac{2}{5}$ für die W _____ und V _____, $\frac{1}{2}$ für die Y _____ AG und zu $\frac{1}{10}$ für X _____ auf. Dies ergibt, unter Beachtung der geleisteten Kostenvorschüsse, folgende Berechnung:

| | Quote | Bezahlter Kostenvorschuss | Anspruch auf Rückerstattung: |
|------------|--|---------------------------|---|
| Kläger | 2/5 von Fr. 26'000.-- = Fr. 10'400.-- | Fr. 26'000.-- (S. 518) | Fr. 26'000.-- - Fr. 10400.-- = Fr. 15'600.--; schießt aber noch Fr. 6'000.-- für die Y _____ AG vor. Die Bauherren erhalten also Fr. 9'600.-- vom Ge- richt zurück. |
| X _____ | 1/10 von Fr. 26'000.-- = Fr. 2'600.-- | Fr. 3'000.-- (S. 541) | Fr. 3'000.-- - Fr. 2'600.-- = Fr. 400.-- |
| Y _____ AG | 1/2 von Fr. 26'000 = Fr. 13'000.-- | Fr. 7'000.-- (S. 541) | D.h. Fr. 6000.-- Saldo zu- lasten Anschlussberu- fungskläger. Wird von Be- rufungsklägern vorge- schossen. |

X _____ erhält Fr. 400.-- zurückerstattet. Die Berufungskläger erhalten Fr. 9'600.-- zurückbezahlt. Die Y _____ AG schuldet ihnen für geleisteten Kostenvorschuss im Berufungsverfahren Fr. 6'000.--.

14.5 Die Parteientschädigung umfasst den Ersatz notwendiger Auslagen, die Kosten der berufsmässigen Vertretung und, wenn eine Partei nicht berufsmässig vertreten ist, in begründeten Fällen eine angemessene Umtriebsentschädigung (Art. 95 Abs. 3 lit. a, b und c ZPO). Das Honorar des Rechtsbeistands richtet sich in der Regel nach dem Streitwert (Art. 27 Abs. 2 und 28 Abs. 1 GTar). Die Natur und die Bedeutung des Falls, die Schwierigkeit, der Umfang, die vom Rechtsbeistand nützlich aufgewandte Zeit und die finanzielle Situation der Partei bilden weitere Kriterien (Art. 27 Abs. 1 GTar). Der ordentliche Rahmen, Mehrwertsteuer inklusive (Art. 27 Abs. 5 GTar), liegt bei einem Streitwert von Fr. 444'923.-- zwischen Fr. 21'000.-- bis Fr. 28'300.--. Das Honorar wird im Berufungsverfahren entsprechend der für Fälle vor erster Instanz massgebenden Tabelle in Berücksichtigung eines Reduktions-Koeffizienten von 60 Prozent festgesetzt (Art. 35 Abs. 1 GTar).

14.5.1 Die Parteientschädigungen für das erstinstanzliche Verfahren sind bereits geprüft und fixiert worden. Es kann auf die entsprechende Erwägung (vgl. E. 13) verwiesen werden.

14.5.2 Das Kantonsgericht erachtet in Berücksichtigung der hiervor genannten Kriterien eine Parteientschädigung von Fr. 10'500.-- (inkl. Auslagen), die W _____ und V _____, X _____ oder der Y _____ AG bei vollständigem Obsiegen erstattet worden wäre, für das Berufungsverfahren als angemessen. Die Aufteilung der Entschädigung erfolgt mit der gleichen Methode wie im erstinstanzlichen Prozess.

Die Bauherrschaft bezahlt dem Architekten Fr. 8'400.-- (Fr. 10'500/5*4) und der Architekt der Bauherrschaft Fr. 2'100.-- (Fr. 10'500/5).

Die Bauherrschaft bezahlt Y _____ AG Fr. 4'666.65 (Fr. 10'500.--/9*4) und die Y _____ AG der Bauherrschaft Fr. 5'833.35 (Fr. 10'500.--/9*5).

Die Bauherrschaft bezahlt der Z _____ AG eine Parteientschädigung von Fr. 5'250.-- (Fr. 10'500.--/2).

Das Kantonsgericht erkennt:

1. Auf die Berufung von W _____ und V _____ wird nur eingetreten, soweit diese die erstinstanzlich verweigerte Parteientschädigung betrifft. Sie wird in diesem Punkte gutgeheissen.

Die Anschlussberufungserklärungen werden abgewiesen.

Das vorinstanzliche Urteil wird wie folgt bestätigt:

- I. Die Klage von W _____ und V _____ gegen die Z _____ AG wird abgewiesen.
- II. Die Y _____ AG bezahlt W _____ und V _____ Schadenersatz von Fr. 46'500.-- für den Schaden an der TerraMur2, Fr. 51'500.-- für den Schaden am Schwimmbad und Fr. 33'828.15 für weiteren Mangelfolgeschaden, total Fr. 131'828.15.
- III. X _____ bezahlt W _____ und V _____ Schadenersatz von Fr. 15'500.-- für den Schaden an der TerraMur2 und Fr. 10'524.15 für Mangelfolgeschaden, total Fr. 26'024.15.
- IV. Die von den Bauherren bezahlten Gerichtskosten der drei Schlichtungsverfahren in Höhe von Fr. 510.-- gehen im Umfang von Fr. 306.-- zu Lasten von W _____ und V _____, im Umfang von Fr. 170.-- zu Lasten der Y _____ AG und im Umfang von Fr. 34.-- zu Lasten von X _____.

Die Gerichtskosten des erstinstanzlichen Verfahrens von Fr. 61'000.-- werden wie folgt aufgeteilt:

- a. W _____ und V _____: Fr. 24'200.--
b. X _____ Fr. 6'100.--
c. Y _____ AG: Fr. 30'500.--

Die erstinstanzlichen Gerichtskosten werden mit den von den Parteien geleisteten Vorschüssen (W _____ und V _____ Fr. 31'890.--, Y _____ AG Fr. 27'875.--, X _____ Fr. 70.--) verrechnet.

X _____ bezahlt dem Bezirksgericht A _____ noch Fr. 1'165.--.

2. Die Gerichtskosten im Berufungsverfahren von Fr. 26'000.-- werden wie folgt aufgeteilt:

- | | |
|-------------------------|---------------|
| d. W _____ und V _____: | Fr. 10'400.-- |
| e. X _____: | Fr. 2'600.-- |
| f. Y _____ AG: | Fr. 13'000.-- |
| g. Z _____ AG: | Fr. 0.-- |

Die geleisteten Kostenvorschüsse von W _____ und V _____ (Fr. 26'000.--), X _____ (Fr. 3'000.--) und Y _____ AG (Fr. 7'000.--) werden mit den Gerichtskosten verrechnet.

W _____ und V _____ erhalten vom Kantonsgericht Fr. 9'600.-- und X _____ Fr. 400.-- zurückerstattet.

3. W _____ und V _____ bezahlen X _____ folgende Entschädigungen:

- | | |
|---|---------------|
| I. Parteientschädigung erstinstanzliches Verfahren: | Fr. 21'200.-- |
| II. Parteientschädigung Berufungsverfahren: | Fr. 8'400.-- |

X _____ bezahlt W _____ und V _____ folgende Entschädigungen:

- | | |
|--|--------------|
| I. Parteientschädigung erstinstanzliches Verfahren: | Fr. 5'300.-- |
| II. Parteientschädigung Berufungsverfahren: | Fr. 2'100.-- |
| III. Für geleisteten Kostenvorschuss im Schlichtungsverfahren: | Fr. 34.-- |
| IV. Für geleisteten Kostenvorschuss vor Bezirksgericht: | Fr. 4'866.-- |

W _____ und V _____ bezahlen der Y _____ AG folgende Entschädigungen:

- | | |
|---|---------------|
| I. Parteientschädigung erstinstanzliches Verfahren: | Fr. 12'888.90 |
| II. Parteientschädigung Berufungsverfahren: | Fr. 4'666.65 |

Die Y _____ AG bezahlt W _____ und V _____ folgende Entschädigungen:

- | | |
|--|---------------|
| I. Parteientschädigung erstinstanzliches Verfahren: | Fr. 16'xxx.10 |
| II. Parteientschädigung Berufungsverfahren: | Fr. 5'833.35 |
| III. für geleisteten Kostenvorschuss im Schlichtungsverfahren: | Fr. 170.-- |
| IV. für geleisteten Kostenvorschuss vor Bezirksgericht: | Fr. 2'625.-- |
| V. für geleisteten Kostenvorschuss vor Kantonsgericht: | Fr. 6'000.-- |

W _____ und V _____ bezahlen der Z _____ AG folgende Entschädigungen:

- | | |
|---|---------------|
| I. Parteientschädigung erstinstanzliches Verfahren: | Fr. 14'500.-- |
| II. Parteientschädigung Berufungsverfahren: | Fr. 5'250.-- |

Sitten, 14. April 2019